

Aktenzeichen: 32-4354.3-St2091-002



## **Regierung von Oberbayern**



### **Planfeststellungsbeschluss**

**St 2091 Lohkirchen – Kraiburg a. Inn**

**Ausbau nördlich Waldkraiburg**

**Bau-km 0+000 bis Bau-km 3+664**

**Abschnitt 240, Stat. 0,822 bis Abschnitt 220, Stat. 0,360**

**München 24.11.2011**

## Inhaltsverzeichnis

<b><u>Verzeichnis der wichtigsten Abkürzungen</u></b> .....	4
<b>A Entscheidung</b> _____	6
1. Feststellung des Plans _____	6
2. Festgestellte Planunterlagen _____	6
3. Ausnahmen, Befreiungen, Nebenbestimmungen _____	8
3.1 Unterrichtungspflichten _____	8
3.2 Baubeginn, Bauablauf, Bauausführung _____	9
3.3 Wasserwirtschaft (ohne Nebenbestimmungen zu Erlaubnissen) _____	9
3.4 Natur- und Landschaftsschutz, Bodenschutz _____	9
3.5 Verkehrslärmschutz _____	10
3.6 Landwirtschaft _____	11
3.7 Denkmalschutz _____	11
4. Wasserrechtliche Erlaubnisse _____	12
4.1 Gegenstand / Zweck _____	12
4.2 Plan _____	12
4.3 Erlaubnisbedingungen und –auflagen _____	12
5. Straßenrechtliche Verfügungen _____	13
6. Entscheidungen über Einwendungen _____	13
7. Kostenentscheidung _____	13
8. Anordnung der sofortigen Vollziehung _____	13
<b>B Sachverhalt</b> _____	14
1. Beschreibung des Vorhabens _____	14
2. Vorgängige Planungsstufen _____	14
3. Ablauf des Planfeststellungsverfahrens _____	14
<b>C Entscheidungsgründe</b> _____	18

<b>1. Verfahrensrechtliche Bewertung</b>	<b>18</b>
<b>1.1 Notwendigkeit der Planfeststellung</b>	<b>18</b>
<b>1.2 Verfahren zur Prüfung der Umweltauswirkungen</b>	<b>18</b>
<b>1.3 Verfahren zur FFH-Verträglichkeit</b>	<b>19</b>
<b>2. Materiell-rechtliche Würdigung</b>	<b>21</b>
<b>2.1 Rechtmäßigkeit der Planung (grundsätzliche Ausführungen)</b>	<b>21</b>
<b>2.2 Planrechtfertigung</b>	<b>21</b>
<b>2.3 Öffentliche Belange, Belange von allgemeiner Bedeutung</b>	<b>22</b>
2.3.1 Raumordnung, Landes- und Regionalplanung	22
2.3.2 Planungsvarianten	23
2.3.3 Ausbaustandard (Linienführung, Gradienten, Querschnitt, Anschlussstellen)	24
2.3.4 Immissionsschutz / Bodenschutz	25
2.3.5 Naturschutz- und Landschaftspflege	31
2.3.6 Wald/Forstwirtschaft	49
2.3.7 Gewässerschutz	50
2.3.8 Landwirtschaft als öffentlicher Belang	51
2.3.9 Gemeindliche Belange	52
2.3.10 Denkmalschutz	52
2.3.11 Träger von Versorgungsleitungen	54
<b>2.4 Private Einwendungen</b>	<b>54</b>
2.4.1 Bemerkungen zu Einwendungen	54
2.4.2 Einzelne Einwender	60
<b>2.5 Gesamtergebnis</b>	<b>61</b>
<b>2.6 Begründung der straßenrechtlichen Verfügungen</b>	<b>62</b>
<b>3. Kostenentscheidung</b>	<b>62</b>
<b>4. Sofortige Vollziehbarkeit</b>	<b>62</b>
<b><u>Rechtsbehelfsbelehrung</u></b>	<b>65</b>
<b><u>Hinweise zur Auslegung des Plans</u></b>	<b>65</b>

### Verzeichnis der wichtigsten Abkürzungen

AGBGB	Gesetz zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuches
AllMBI	Allgemeines Ministerialamtsblatt
ARS	Allgemeines Rundschreiben Straßenbau des BMV
B	Bundesstraße
BAB	Bundesautobahn
BauGB	Baugesetzbuch
BayBO	Bayerische Bauordnung
BayBodSchG	Bayerisches Bodenschutzgesetz
BayEG	Bayerisches Enteignungsgesetz
BayNatSchG	Bayerisches Naturschutzgesetz
BayStMdl	Bayerisches Staatsministerium des Innern
BayStrWG	Bayerisches Straßen- und Wegegesetz
BayVBl	Bayerische Verwaltungsblätter
BayVGH	Bayerischer Verwaltungsgerichtshof
BayVwVfG	Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz
BayWaldG	Bayerisches Waldgesetz
BayWG	Bayerisches Wassergesetz
BBodSchG	Bundes-Bodenschutzgesetz
BBodSchV	Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung
Bek	Bekanntmachung
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz
16. BImSchV	16. Verordnung zum Bundesimmissionsschutzgesetz
24. BImSchV	Verkehrswege-Schallschutzmaßnahmenverordnung
39. BImSchV	39. Verordnung zum Bundesimmissionsschutzgesetz
BMVBS	Bundesminister für Verkehr, Bau- und Stadtentwicklung
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
BRS	Baurechtssammlung
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BWaldG	Bundeswaldgesetz
BWV	Bauwerksverzeichnis
DÖV	Die öffentliche Verwaltung, Zeitschrift

DVBl	Deutsches Verwaltungsblatt, Zeitschrift
EKrG	Eisenbahnkreuzungsgesetz
1. EKrV	1. Eisenbahnkreuzungsverordnung
FFH-RL	Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie
Flnr.	Flurstücksnummer
FlurbG	Flurbereinigungsgesetz
FStrG	Fernstraßengesetz
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
GMBI	Gemeinsames Ministerialamtsblatt (der Bundesministerien)
GVS	Gemeindeverbindungsstraße
IGW	Immissionsgrenzwert
KG	Bayerisches Kostengesetz
MABI	Ministerialamtsblatt der Bayerischen Inneren Verwaltung
MLuS	Merkblatt über Luftverunreinigungen an Straßen, Teil: Straßen ohne oder mit lockerer Randbebauung
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NVwZ	Neue Verwaltungszeitschrift
OVG	Oberverwaltungsgericht
Plafer	Planfeststellungsrichtlinien
RdL	Recht der Landwirtschaft, Zeitschrift
RE	Richtlinien für Entwurfsgestaltung
RLS-90	Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen
ROG	Raumordnungsgesetz
St	Staatsstraße
StVO	Straßenverkehrsordnung
TKG	Telekommunikationsgesetz
UPR	Zeitschrift für Umwelt- und Planungsrecht
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
UVPVwV	Verwaltungsvorschriften vom 18.09.1995 zur Ausführung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung
UVP-RL	Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 27.06.1985 und Änderungsrichtlinie 1997
V-RL	Vogelschutz-Richtlinie
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
WHG	Wasserhaushaltsgesetz
Zeitler	Zeitler, Kommentar zum Bayerischen Straßen- und Wegegesetz

Aktenzeichen: 32-4354.3-St2091-002

**Vollzug des BayStrWG;  
St 2091 Lohkirchen – Kraiburg am Inn  
Ausbau nördlich Waldkraiburg –  
Abschnitt 240, Stat. 0,822 –  
Abschnitt 220, Stat. 0,360**

Die Regierung von Oberbayern erlässt folgenden

## **Planfeststellungsbeschluss**

### **A Entscheidung**

#### **1. Feststellung des Plans**

Der Plan für den Ausbau der St 2091 nördlich Waldkraiburg von Abschnitt 240, Stat. 0,822 bis Abschnitt 220, Stat. 0,360 mit den aus Ziffern 3 und 6 dieses Beschlusses sowie aus den Deckblättern und Roteintragungen in den Planunterlagen sich ergebenden Änderungen und Ergänzungen wird festgestellt.

#### **2. Festgestellte Planunterlagen**

Der festgestellte Plan, die wasserrechtlichen Erlaubnisse und die straßenrechtlichen Verfügungen umfassen folgende Unterlagen:

<b>Unterlage Nr.</b>	<b>Bezeichnung (Inhalt)</b>	<b>Maßstab</b>
1 T1	Erläuterungsbericht mit Beilage 1: Verkehrs Untersuchung 2009	
3	Übersichtslageplan	1 : 25.000
6 T1	Straßenquerschnitt	1 : 50
7.1 T1	Lagepläne Bl. 1 – 4	1 : 1.000
7.2 T1	Bauwerksverzeichnis	

8 T1	Höhenpläne	1 : 1.000/100
11.1 T1	Ergebnisse schalltechnischer Berechnungen	
11.2 T1	Lageplan schalltechnische Berechnungen	1 : 5.000
12.1 T2	Landschaftspflegerische Begleitplan – Textteil	
12.2 T1	Landschaftspflegerische Bestands- und Konfliktpläne Bl. 0 – 5	1 : 1.000
12.3 T1 (Bl. 4 T2)	Landschaftspflegerische Maßnahmepläne Bl. 0 – 6	1 : 1.1000
12.4 T1	Unterlagen zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung	
12.5 T1	Angaben zur FFH-Vorprüfung	
13.1 T1	Unterlagen zu den wasserrechtlichen Erlaubnissen Erläuterungsbericht Berechnungen Zusammenstellung der Einleitungen	
14.1 T1	Grunderwerbspläne Bl. 1 – 5	1 : 1.000
14.2 T1	Grunderwerbsverzeichnis	

Die Planunterlagen wurden vom Staatlichen Bauamt Rosenheim aufgestellt und tragen das Datum vom 26.05.2010.

Die Planänderungen und die Ergänzungen in den Planunterlagen wurden für die 1. Tektur in roter, für die 2. Tektur in blauer Farbe kenntlich gemacht und tragen das Datum vom 20.12.2010 bzw. 04.07.2011. Die gestrichenen Unterlagen sind den Planunterlagen nachrichtlich beigelegt. Die Ergebnisse der Schadstoffuntersuchungen (Unterlage 11.4) sowie der Lageplan der Wasserschutzgebiete (Unterlage Nr. 13.2) sind nachrichtlich beigelegt.

### **3. Ausnahmen, Befreiungen, Nebenbestimmungen**

#### **3.1 Unterrichtungspflichten**

Der Zeitpunkt des Baubeginns ist folgenden Stellen möglichst frühzeitig bekannt zu geben:

3.1.1 Der Deutschen Telekom Netzproduktion GmbH, damit die zeitliche Abwicklung der erforderlichen Anpassungsmaßnahmen an den Telekommunikationseinrichtungen mit dem Straßenbau koordiniert werden kann.

Die bauausführenden Firmen sind darauf hinzuweisen, dass die notwendigen Erkundungen über die exakte Lage der Telekommunikationseinrichtungen in der Örtlichkeit bei den zuständigen Stellen der Telekom einzuholen sind und deren Kabelschutzanweisung bei Durchführung der Bauarbeiten im Bereich der Telekommunikationseinrichtungen zu beachten ist, um Kabelschäden zu vermeiden.

3.1.2 Der E.ON Netz GmbH, damit die erforderlichen Anpassungsarbeiten an den betroffenen Stromleitungen mit den Straßenbauarbeiten abgestimmt und rechtzeitig durchgeführt werden können.

Vor Beginn von Arbeiten im Bereich von Erdkabeln ist zur Vermeidung von Kabelschäden die E.ON Netz GmbH zu verständigen. Die bauausführenden Firmen sind darauf hinzuweisen, dass die Unfallverhütungsvorschriften der Bau-Berufsgenossenschaft zu beachten sind. Vor allem beim Einsatz größeren Baugerätes im Bereich der Energieversorgungsfreileitungen ist besondere Vorsicht geboten.

3.1.3 Der Stadtwerke Waldkraiburg GmbH, damit die erforderlichen Anpassungsarbeiten an den betroffenen Stromleitungen mit den Straßenbauarbeiten abgestimmt und rechtzeitig durchgeführt werden können. Vor Beginn von Arbeiten im Bereich von Erdkabeln sind die Stadtwerke Waldkraiburg zur Vermeidung von Kabelschäden zu verständigen.

3.1.4 Der Erdgas Südbayern GmbH, damit die erforderlichen Anpassungsarbeiten an den betroffenen Gasleitungen mit den Straßenbauarbeiten abgestimmt und rechtzeitig durchgeführt werden können.

3.1.5 Dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege, damit gegebenenfalls ein Vertreter der Dienststelle die Oberbodenarbeiten im Hinblick auf archäologische Bodenfunde beobachten kann.



### **3.2 Baubeginn, Bauablauf, Bauausführung**

3.2.1 Die Straßenbauverwaltung hat geeignete Maßnahmen zu ergreifen, dass die an die Straßenbaustelle angrenzende Wohnbebauung und Arbeitsstätten möglichst wenig durch baubedingte Immissionen (Lärm, Staub, Erschütterungen) beeinträchtigt werden.

3.2.2 In den Ausschreibungsunterlagen ist auf die Beachtung der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung - 32.BImSchV vom 29.08.2002 (BGBl.S.3478), sowie die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm-Geräuschimmissionen vom 19.08.1970 (MABl 1/1970 S. 2) hinzuweisen.

### **3.3 Wasserwirtschaft (ohne Nebenbestimmungen zu Erlaubnissen)**

Die Anforderungen der „Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten, Ausgabe 2002“ – RiStWag – sind einzuhalten. Soweit beim Ausbau auf teerhaltiges Material getroffen wird, sind etwaige besondere Einschränkungen aus den Wasserschutzgebietsverordnungen sowie aus sonstigen Vorschriften zu beachten.

### **3.4 Natur- und Landschaftsschutz, Bodenschutz**

3.4.1 Dieser Planfeststellungsbeschluss enthält auch die nach Naturschutzrecht erforderlichen Ausnahmen und Befreiungen.

3.4.2 Die Rodung von Gehölzen und Waldbeständen darf nur außerhalb der Vogelbrutzeit, d. h. nicht in der Zeit vom 1. März bis 30. September durchgeführt werden.

Großbäume mit Baumhöhlen und Spalten, die als Quartier für Fledermäuse oder höhlenbrütende Vogelarten geeignet sind, dürfen nur im Monat Oktober gefällt werden.

Außerhalb dieser Zeit dürfen solche Bäume nur entfernt werden, wenn aufgrund naturschutzfachlicher Prüfung sichergestellt ist, dass weder Höhlen noch Spalten mit Individuen relevanter Arten besetzt sind.

Die in den Planunterlagen als vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) bezeichneten Maßnahmen A 1 sind rechtzeitig vor Baubeginn durchzuführen.

- 3.4.3 Die in der Planunterlage 12.1 T2 und 12.3 T2 dargestellte Ersatzmaßnahme E 1 soll spätestens zum Zeitpunkt der Beendigung der Straßenbaumaßnahme fertig gestellt sein. Nach Abschluss der Arbeiten ist dem Bayerischen Landesamt für Umwelt ein Verzeichnis in aufbereiteter Form für das Kompensationsverzeichnis als Teil des Ökoflächenkataster gem. Art. 9 BayNatSchG vorzulegen.
- 3.4.4 Der Vorhabensträger hat die Pflege und die Unterhaltung der Ausgleichsmaßnahme A 1 - Entwicklung von wechselfeuchten und mageren Rohböden, Gehölzpflanzungen und Krautsäumen – für einen Zeitraum von 15 Jahren und die der Ersatzmaßnahme E 1 - Neuschaffung von naturnahen Waldlebensräumen mit Waldmantel u. Krautsäumen – für einen Zeitraum von 70 Jahren jeweils nach Abschluss der dazu erforderlichen Arbeiten gemäß § 15 Abs. 4 BNatSchG sicherzustellen.
- 3.4.5 Bei den Pflanzungen bzw. Ansaaten ist autochthones Pflanzgut bzw. Saatgut zu verwenden, sofern es in ausreichender Menge für die Durchführung der Maßnahme zur Verfügung steht.
- 3.4.6 Überschüssiges, beim Straßenbau anfallendes Erdmaterial darf nicht auf ökologisch wertvollen Flächen (Feuchtbiotope, Hohlwege, Streuwiesen, aufgelassene Kiesgruben, etc.) abgelagert werden.
- Die bauausführenden Firmen sind in geeigneter Weise zur Beachtung der gesetzlichen Regelungen über Abgrabungen und Auffüllungen zu verpflichten.
- 3.4.7 Die Baudurchführung hat unter Schonung und Erhaltung der außerhalb der Bauflächen liegenden wertvollen Landschaftsbestandteile (Feuchtfelder, Quellhorizonte, Magerstandorte, etc.) zu erfolgen.
- 3.4.8 Eine qualifizierte ökologische Baubegleitung ist sicherzustellen.
- Der Baubeginn ist der unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen.
- Nach Abschluss der landschaftspflegerischen Maßnahmen ist eine gemeinsame Begehung mit der unteren Naturschutzbehörde durchzuführen.

### **3.5 Verkehrslärmschutz**

Für die Straßenoberfläche ist ein lärmindernder Belag zu verwenden, der den Anforderungen eines Korrekturwertes DStrO von - 2 dB(A) gemäß Tabelle 4 zu Ziffer 4.4.1.1.3 der RLS-90 entspricht.

### **3.6 Landwirtschaft**

- 3.6.1 Die Oberflächenentwässerung hat so zu erfolgen, dass die anliegenden Grundstücke nicht erheblich beeinträchtigt werden. Schäden, die durch unregelmäßigen Wasserabfluss von der planfestgestellten Anlage verursacht werden, sind vom Straßenbaulastträger zu beseitigen.
- 3.6.2 Es ist sicherzustellen, dass alle vom Straßenbau berührten und von ihren bisherigen Zufahrten abgeschnittenen Grundstücke wieder eine ordnungsgemäße Anbindung an das öffentliche Wegenetz erhalten. Dies gilt auch während der Bauzeit; notfalls sind vorübergehend provisorische Zufahrten einzurichten.
- 3.6.3 Bei der Bepflanzung der Straßenflächen und Ausgleichsflächen sind mindestens die Abstandsregelungen des AGBGB einzuhalten. Auf die Nutzung der angrenzenden Grundstücke ist darüber hinaus Rücksicht zu nehmen, insbesondere sollen bei Baumpflanzungen entlang landwirtschaftlicher Nutzflächen die nachteiligen Auswirkungen durch Schatten, Laubfall und Wurzelwerk auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt werden.
- 3.6.4 Bestehende Drainagen sind funktionsfähig zu erhalten bzw. wiederherzustellen.

### **3.7 Denkmalschutz**

- 3.7.1 Soweit durch Vorkehrungen im Rahmen der Detailplanung, des Bauablaufs oder der -ausführung möglich, sind Beeinträchtigungen von Bodendenkmälern zu vermeiden (z.B. durch Überdeckungen in Dammlage) oder auf den zur Durchführung des planfestgestellten Vorhabens unverzichtbaren Umfang zu begrenzen.
- 3.7.2 Der Vorhabensträger bezieht die vom Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege mitgeteilten erforderlichen Schritte (einschließlich Prospektion von Verdachtsflächen) zur Vermeidung einer vorhabensbedingten Beeinträchtigung von Bodendenkmälern bzw. bei unvermeidbaren Beeinträchtigungen die erforderlichen denkmalpflegerischen Maßnahmen mit dem notwendigen Zeitbedarf in seinen Bauablauf ein.
- 3.7.3 Bei nicht vermeidbaren, unmittelbar vorhabensbedingten Beeinträchtigungen von Bodendenkmälern hat der Vorhabensträger die fachgerechte Freilegung, Ausgrabung und Dokumentation der Befunde und Funde (Sicherungsmaßnahmen) unter Beachtung der Grundsätze der Erforderlichkeit, Verhältnismäßigkeit und Wirtschaftlichkeit zu veranlassen und die hierfür anfallenden Aufwendungen zu tragen. Kosten der wissenschaftlichen Auswertung der Befunde und Funde zählen

nicht zu den gebotenen Aufwendungen für Sicherungsmaßnahmen. Die Sicherungsmaßnahmen sind mit dem Landesamt für Denkmalpflege abzustimmen und unter dessen fachlicher Begleitung durchzuführen.

Einzelheiten des Umfangs, der Abwicklung und der Kostentragung (einschließlich eines Höchstbetrags der Aufwendungen) für die archäologischen Sicherungsmaßnahmen sind im oben genannten Rahmen in einer Vereinbarung zwischen dem Vorhabensträger und dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege festzulegen. Die Planfeststellungsbehörde ist durch Abschrift der Vereinbarung zu unterrichten. Für den Fall, dass eine solche Vereinbarung nicht zu Stande kommt, behält sich die Planfeststellungsbehörde eine ergänzende Entscheidung vor. Der Vorhabensträger hat die dafür erforderlichen Unterlagen unverzüglich nach dem Scheitern der Verhandlungen mit dem Landesamt für Denkmalpflege bei der Planfeststellungsbehörde vorzulegen.

- 3.7.4 Die bauausführenden Firmen sind darauf hinzuweisen, dass gemäß Art. 8 Abs. 1 Denkmalschutzgesetz vor- und frühgeschichtliche Bodenfunde (z.B. Tonscherben, Knochen- und Metallfunde) der unteren Denkmalschutzbehörde zu melden sind.

#### **4. Wasserrechtliche Erlaubnisse**

##### **4.1 Gegenstand / Zweck**

Dem Freistaat Bayern wird die gehobene Erlaubnis zum Einleiten des gesammelten Niederschlagswassers von der St 2091 im Bereich von Bau-km 3+155 bis 3+365 einschließlich des straßenbegleitenden öffentlichen Feld- und Waldwegs sowie der Bushaltestellen und im Bereich von Bau-km 3+558 bis 3+664 einschließlich des straßenbegleitenden Geh- und Radwegs über Sickermulden in das Grundwasser erteilt.

##### **4.2 Plan**

Den Benutzungen liegen die Planfeststellungsunterlagen zugrunde.

##### **4.3 Erlaubnisbedingungen und –auflagen**

- 4.3.1 Für die Gewässerbenutzungen sind die einschlägigen Vorschriften des WHG und BayWG mit den dazu ergangenen Verordnungen und Vorschriften sowie die anerkannten Regeln der Technik zu beachten.

- 4.3.2 In den Sickermulden ist eine mindestens 20 cm starke bewachsene Oberbodenschicht aufzubringen.

**5. Straßenrechtliche Verfügungen**

Soweit nicht Art. 6 Abs. 8, Art. 7 Abs. 6 und Art. 8 Abs. 6 BayStrWG gelten, werden von Staatsstraßen, Kreisstraßen, Gemeindestraßen und sonstigen öffentlichen Straßen

- die nach den Planunterlagen aufzulassenden Teile mit der Maßgabe eingezogen, dass die Einziehung mit der Sperrung wirksam wird,
- die nach den Planunterlagen zur Umstufung vorgesehenen Teile mit der Maßgabe umgestuft, dass die Umstufung mit der Ingebrauchnahme für den neuen Verkehrszweck wirksam wird und
- die nach den Planunterlagen neu zu erstellenden Teile zu den jeweils dort vorgesehenen Straßenklassen mit der Maßgabe gewidmet, dass die Widmung mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, sofern die Widmungsvoraussetzungen zum Zeitpunkt der Verkehrsübergabe vorliegen.

Die einzelnen Regelungen ergeben sich aus dem Bauwerksverzeichnis und den entsprechenden Lageplänen. Die betroffenen Straßen- und Wegeabschnitte sind dort kenntlich gemacht. Das Wirksamwerden der Verfügung ist der das Straßenverzeichnis führenden Behörde mitzuteilen.

**6. Entscheidungen über Einwendungen**

Die übrigen im Anhörungsverfahren erhobenen Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit sie nicht durch Planänderungen, Auflagen in diesem Beschluss oder Zusagen des Vorhabensträgers berücksichtigt worden sind oder sich im Laufe des Anhörungsverfahrens auf andere Weise erledigt haben.

**7. Kostenentscheidung**

Der Freistaat Bayern trägt die Kosten des Verfahrens. Für diesen Beschluss werden weder Gebühren noch Auslagen erhoben.

**8. Anordnung der sofortigen Vollziehung**

Die sofortige Vollziehung dieses Beschlusses wird angeordnet.

## **B Sachverhalt**

### **1. Beschreibung des Vorhabens**

Die vorliegende Planfeststellung beinhaltet den Ausbau der Staatsstraße 2091 „Lohkirchen – Kraiburg am Inn“ zwischen Waldkraiburg und Ampfing. Der Ausbau beginnt nördlich Waldkraiburg bei der Einmündung der Teplitzer Straße bei Abschnitt 240, Station 0,822 und endet südlich von Ampfing an der Einmündung der Gemeindeverbindungsstraße Holzheim – Eichheim bei Abschnitt 220, Station 0,360.

Die Staatsstraße 2091 beginnt bei Lohkirchen an der St 2086 und führt über Zangberg und Ampfing zur Bundesstraße B 12. Hier wird die St 2091 neu an die im Bau befindliche BAB A 94 mit einer Anschlussstelle angebunden. Der Ausbaubereich verläuft dann im Wesentlichen auf der bereits bestehenden Trasse bis nach Waldkraiburg. Hier binden an die Maßnahme die Kreisstraße MÜ 13 und die St 2353 an, die von Gars am Inn nach Mühldorf führt. In diesem Abschnitt wird die Staatsstraße auch von der Bahnlinie Wasserburg-Mühldorf gekreuzt.

Die St 2091 führt dann weiter über Freiburg und Taufkirchen nach Trostberg, wo sie in die B 299 einmündet.

Der zum Ausbau vorgesehene Streckenabschnitt der St 2091 diente bislang als Zubringer der zentralen Orte Kraiburg am Inn und Waldkraiburg zur Bundesstraße B 12 und soll in Zukunft als Zubringer zur Autobahnanschlussstelle Ampfing der A 94 dienen, die mit dem Abschnitt Heldenstein – Ampfing festgestellt wurde (Planfeststellungsbeschluss vom 08.08.08, Az. 32-4354.1-A94-12).

### **2. Vorgängige Planungsstufen**

Der vorbenannte Ausbau der A 94 soll voraussichtlich im Herbst 2012 abgeschlossen werden. Die Straßenbauverwaltung hat deshalb die Planung der St 2091 im gegenständlichen Abschnitt auf den Zeitpunkt der Verkehrsfreigabe der A 94 im Abschnitt Ampfing – Heldenstein hin ausgerichtet; die Verkehrsfreigabe soll demgemäß spätestens zeitgleich mit der A 94 und der Anschlussstelle Ampfing erfolgen

### **3. Ablauf des Planfeststellungsverfahrens**

Mit Schreiben vom 10.06.2010 beantragte das Staatliche Bauamt Rosenheim für das Vorhaben das Planfeststellungsverfahren nach dem BayStrWG durchzuführen.

Die Planunterlagen lagen in der Zeit vom 01.07.2010 bis 02.08.2010 bei der Stadt Waldkraiburg und in der Zeit vom 28.06.2010 bis 28.07.2010 bei der Gemeinde Ampfing jeweils nach ortsüblicher Bekanntmachung zur allgemeinen Einsicht öffentlich aus. Bei der Veröffentlichung wurde darauf hingewiesen, dass Einwendungen gegen den Plan bei der jeweiligen Gemeinde oder der Regierung von Oberbayern bis spätestens 11.08.2010 (Ampfing) bzw. 17.08.2010 (Waldkraiburg) schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden können und dass Einwendungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, mit Ablauf dieser Frist ausgeschlossen sind.

Die Regierung gab folgenden Behörden, sonstigen Trägern öffentlicher Belange und Verbänden Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem Vorhaben:

- Stadt Waldkraiburg
- Gemeinde Ampfing
- Landratsamt Mühldorf a. Inn
- Wasserwirtschaftsamt Rosenheim
- Bayer. Landesamt für Umwelt
- Bayer. Landesamt für Denkmalpflege
- Autobahndirektion Südbayern
- Wehrbereichsverwaltung Süd
- Amt für ländliche Entwicklung Oberbayern
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten – Bereich Forsten (Fürstenfeldbruck)
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten – Bereich Landwirtschaft (Ebersberg)
- Vermessungsamt Mühldorf a. Inn
- Bayer. Bauernverband
- Telekom Außenstelle Mühldorf
- E.ON Netz GmbH
- ESB Erdgas Südbayern GmbH
- Stadtwerke Waldkraiburg GmbH

- Mettenheimer Gruppe
- Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH und Co KG
- Polizeipräsidium Oberbayern Süd
- Bund Naturschutz Bayern e.V.
- Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V.
- Landesjagdverband in Bayern e.V.
- Schutzgemeinschaft Deutscher Wald – Landesverband Bayern e.V.
- Deutsche Gebirgs- und Wandervereine - Landesverband Bayern e.V.
- Sachgebiet 51 der Regierung von Oberbayern - Höhere Naturschutzbehörde
- Sachgebiet 24.2 der Regierung von Oberbayern-Höhere Landesplanungsbehörde

Die im Anhörungsverfahren abgegebenen Stellungnahmen und Einwendungen veranlassten den Antragsteller, die Antragsunterlagen mit 1. Tektur vom 20.12.2010 – (T1) zu ändern. Die Änderungen dieser Tektur betreffen die Linienführung insbesondere bei Rabein, die sich näher am bisherigen Trassenverlauf orientiert. Der straßenbegleitende Geh- und Radweg wurde auf eine Breite von 2,50 m und der Trennstreifen von der Fahrbahn auf 1,75 m reduziert. Soweit die alte Fahrbahn der St 2091 als öffentlicher Feld- und Waldweg bleibt, erfolgt ein Rückbau auf eine Breite von 4,75 m. Damit sollen Eingriffe in Natur und Eigentum reduziert werden. Zudem werden mit dieser Tektur aus Verkehrssicherheitsgründen im Bereich der Gemeindeverbindungsstraßen nach Dirlafing und Reit sowie bei Rabein Linksabbiegespuren eingeplant; ferner wurde bei Reit eine Querungsinsel mit optimierten Bushaltebuchten vorgesehen. Infolge der verminderten Eingriffe in die Natur konnte das Ausgleichskonzept angepasst werden.

Die Planunterlagen in der Fassung der 1. Tektur lagen wiederum in Waldkraiburg vom 10.01.2011 bis 10.02.2011 und in Ampfing vom 10.01.2011 bis 11.02.2011 aus. Bei den Bekanntmachungen in Waldkraiburg und Ampfing vom 05.01.2011 wurde erneut darauf hingewiesen, dass die Einwendungsfrist am 25.02.2011 abläuft und dass verspätet erhobene Einwendungen ausgeschlossen sind.

Zu den Einwendungen und Stellungnahmen, die in den Anhörungen zum ursprünglichen Antrag und zur 1. Tektur vorgebracht wurden, äußerte sich anschließend der Vorhabensträger insgesamt.



Die Einwendungen und Stellungnahmen wurden am 12.04.2011 im Rathaus der Gemeinde Ampfing erörtert. Die Behörden, Träger öffentlicher Belange, Verbände sowie die Einwender wurden hiervon benachrichtigt; im Übrigen erfolgte ortsübliche Bekanntmachung. Das Ergebnis und der wesentliche Verlauf des Erörterungstermins sind in der Niederschrift festgehalten.

Zum 2. Tekturantrag, der den Ort der Ersatzmaßnahme E 1 und Änderungen bei der Schutzmaßnahme S 4 betraf, wurden die untere Naturschutzbehörde am Landratsamt Mühldorf a. Inn, der Bund Naturschutz Bayern e.V. sowie der Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V. angehört. Soweit Äußerungen abgegeben wurden, hat das Staatliche Bauamt Rosenheim hierzu wiederum Stellung genommen.

Der Vorhabensträger hat mit Schreiben des Staatlichen Bauamts Rosenheim vom 02.11.2011 sinngemäß beantragt, den Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO im überwiegenden öffentlichen Interesse für sofort vollziehbar zu erklären. Zur Begründung hat der Vorhabensträger ausgeführt, dass die ausgebaute St 2091 zeitgleich mit dem Abschnitt Ampfing – Heldenstein der A 94 unter Verkehr gehen müsse, also Ende Oktober 2012. Das bedeute, wie aus dem beigefügten Bauzeitenplan zu ersehen, dass die Bauarbeiten Anfang April 2012 beginnen müssten. Den tatsächlichen Bauarbeiten seien u.a. noch die Ausschreibung und Vergabe vorgeschaltet. Die Maßnahme müsse unter Vollsperrung in 2 Phasen durchgeführt werden. Den betroffenen Anwohnern und Verkehrsteilnehmern könnten schwerlich weitere Belastungen durch Vollsperrung und Umleitungen nach denen, die der Bau der A 94 mit sich bringe, nach deren Verkehrsfreigabe zugemutet werden. Es dränge sich gewissermaßen auf, die Belastungen und Einschränkungen für Anwohner und Verkehrsteilnehmer zu bündeln. Zudem habe sich auch das Unfallgeschehen im Streckenabschnitt während des Zeitraums von 2008 bis 2011 weiterhin negativ entwickelt; die Auswertung der Zentralstelle für Verkehrssicherheit der Straßenbauverwaltung, nach der über ein Viertel des Unfallgeschehens in Längsverkehrsunfällen zu sehen sei, weise auf einen Zusammenhang mit dem Straßenzustand im Ausbauabschnitt hin. Zudem zeige auch die Einstufung der Maßnahme im 7. Ausbauplan, wie dringlich der Bayerischen Staatsregierung das Projekt sei. Die erforderlichen Haushaltsmittel stünden zur Verfügung. Ergänzend wird auf das Antragsschreiben des Staatlichen Bauamtes Rosenheim vom 02.11.2011 nebst Anlagen, insbesondere Bauzeitenplan verwiesen.

## **C Entscheidungsgründe**

Die Entscheidung beruht auf folgenden rechtlichen Erwägungen:

### **1. Verfahrensrechtliche Bewertung**

#### **1.1 Notwendigkeit der Planfeststellung (einschließlich der Rechtsgrundlagen, Zuständigkeit, Konzentrationswirkung, Folgemaßnahmen)**

Die Regierung von Oberbayern ist gemäß Art. 39 Abs. 1 BayStrWG und Art. 3 BayVwVfG die sachlich und örtlich zuständige Behörde für das Anhörungsverfahren und die Planfeststellung.

Nach Art. 36 Abs. 1 BayStrWG dürfen Staatsstraßen nur gebaut oder wesentlich geändert werden, wenn der Plan vorher festgestellt ist.

Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt und es werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger des Vorhabens und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt (Art. 75 Abs. 1 BayVwVfG).

Die straßenrechtliche Planfeststellung macht also nahezu alle nach anderen Rechtsvorschriften notwendigen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen entbehrlich (Art. 75 Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG). Hiervon ausgenommen ist die wasserrechtliche Erlaubnis nach § 8 WHG. Aufgrund von § 19 WHG kann die Regierung jedoch auch über die Erteilung der Erlaubnis in diesem Planfeststellungsbeschluss entscheiden. Gleiches gilt aufgrund von Art. 6 Abs. 6, Art. 7 Abs. 5, Art. 8 Abs. 5 BayStrWG für die straßenrechtlichen Verfügungen nach dem Bayerischen Straßen- und Wegegesetz.

#### **1.2 Verfahren zur Prüfung der Umweltauswirkungen**

Im Planfeststellungsverfahren sind die vom Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltauswirkungen zu berücksichtigen. Aus dem UVPG kann sich nur für den Bau von Bundesfernstraßen eine Verpflichtung zur Durchführung einer UVP ergeben. Für den Bau von Staatsstraßen ist sie in Art. 37 BayStrWG geregelt. Dessen hier in Betracht zu ziehende Nr. 2 setzt einen bei dem Ausbau der St 2091 nördlich Waldkraiburg bei weitem nicht erreichten Schwellenwert von 10 km Streckenlänge fest.

Für das Vorhaben einschließlich der Folgemaßnahmen ist daher nach Art: 37 BayStrWG auf der Grundlage des § 3d UVPG keine förmliche Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Die entscheidungserheblichen Umweltauswirkungen sind jedoch in den Planunterlagen behandelt und in diesem Beschluss dargestellt und bewertet.

### **1.3 Verfahren zur FFH-Verträglichkeit**

Mit der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 25.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie) wurden die Mitgliedstaaten der Europäischen Union verpflichtet, ein Netz von Gebieten besonderer ökologischer Bedeutung einzurichten und unter Schutz zu stellen. Gemäß § 34 Abs 1 BNatSchG (Art. 6 Abs. 3 FFH-RL) sind Projekte vor ihrer Zulassung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebiets zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen und nicht unmittelbar der Verwaltung des Gebiets dienen. Im Untersuchungsgebiet des geplanten Ausbaus der St 2091 nördlich Waldkraiburg befinden sich keine Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung für das Europäische Schutzgebietssystem NATURA 2000. Die nächstgelegenen europäischen Schutzgebiete befinden sich 1,3 km westlich der geplanten Trasse (Teilfläche 04 des FFH-Gebiets DE 7842-371 „Kammolch-Habitats in den Landkreisen Mühldorf und Altötting“) und 1,3 km südöstlich der geplanten Trasse (FFH-Gebiet DE 7939-301 „Innauen und Leitenwälder“). Eine Beeinträchtigung dieses FFH-Gebiets ist aufgrund der Entfernung und der Barrierewirkung von Siedlungs- und Infrastruktureinrichtungen auszuschließen. Für das Schutzgebiet Kammolch-Habitat ist eine Beeinträchtigung in den Erhaltungszielen, insbesondere Erhaltungsziel 2 (u.a.: Vernetzung der Laichgewässer untereinander und mit umliegenden Landhabitats), ebenfalls zu verneinen. Aufgrund der Entfernung von der Ausbaustrecke zu den Teilflächen 03 und 04 können Auswirkungen auf den biotischen Verbund ausgeschlossen werden. Doch auch Beeinträchtigungen der Vernetzung kommen nicht in Betracht; der Kammolch besiedelt ohnehin nur die Teilfläche 03. Landhabitat der Gelbbauchunke ist aufgrund des intensiv landwirtschaftlich genutzten Umfelds nur die Kiesgrube. Regelmäßige Wanderungen in weiter entfernte Landhabitats und von dort zurück sind auszuschließen. Es sind allenfalls Wanderungen der Pionierart über mehrere Kilometer in neue Lebensräume denkbar. Soweit dabei Individuen die – verbreiterte – Staatsstraße erreichen und zu

queren versuchen, ist darin keine Beeinträchtigung des Erhaltungsziels zu sehen. Weder ist die Querung der Ausbaustrecke künftig schlechthin ausgeschlossen, noch beeinträchtigt ein etwaiger Verlust einzelner abwandernder Individuen die Erhaltung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes einer für das Gebiet maßgeblichen Art.

Vom Bund Naturschutz in Bayern wurde beanstandet, dass eine Summationswirkung mit dem Ausbau der Kreisstraße Mü 25 nicht ausreichend ist. Es trifft zu, dass die Kreisstraße Mü 25 verlegt wird. Allerdings beginnt die Baumaßnahme erst wenigstens 2,4 km südlich der Teilfläche 03 des FFH-Gebiets und setzt sich dann in südlicher Richtung fort. Baumaßnahmen finden ausschließlich auf dem Gebiet der Gemeinde Aschau a. Inn statt. Bei dieser Sachlage kann aufgrund der Prüfungen im Verfahren der A 94 Abschnitt Ampfing – Heldenstein und in diesem Verfahren mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden, dass durch eine Summationswirkung eine erhebliche Gebietsbeeinträchtigung eintreten wird. Auf die detaillierten Ausführungen im Planfeststellungsbeschluss der Regierung von Oberbayern vom 08.08.2008 unter C 3.4.5.1.1 wird verwiesen. Das Ergebnis ergibt sich in jenem Verfahren aus der Vorbelastung durch die B 12 alt, die Entfernung zum FFH-Gebiet (400m) und der Betrachtung der Funktionsbeziehungen für die Arten Kammmolch und Gelbbauchunke. Das sind die gleichen Gründe, die in diesem Verfahren eine Beeinträchtigung des Gebiets ausschließen lassen. Es ist nicht ersichtlich, warum die Verlegung einer bestehenden Kreis- und der Ausbau einer Staatsstraße zu einer Beeinträchtigung der Funktionsbeziehungen für die Gelbbauchunke und ggf. den Kammmolch und damit einer erheblichen Beeinträchtigung führen. Auch ist zu vergegenwärtigen, dass über das Schutzziel 2 des Standarddatenbogens „Vernetzung“, das naturschutzfachlich sinnvoll und rechtlich verbindlich ist, nicht die Struktur des FFH-Regimes, das eben deutlich zwischen Gebiets- und Artenschutz unterscheidet, aufgelöst werden kann. Daher halten wir insgesamt die FFH-Vorprüfung vom Januar 2011 als Beurteilungsgrundlage für das Schutzgebiets Kammmolchhabitat für ausreichend.

## **2. Materiell-rechtliche Würdigung.**

### **2.1 Rechtmäßigkeit der Planung (grundsätzliche Ausführungen)**

Das Vorhaben wird zugelassen, da es im Interesse des öffentlichen Wohls unter Beachtung der Rechte Dritter im Rahmen der planerischen Gestaltungsfreiheit vernünftigerweise geboten ist. Die verbindlich festgestellte Straßenplanung entspricht den Ergebnissen der vorbereitenden Planung, ist auch im Hinblick auf die enteignungsrechtliche Vorwirkung gerechtfertigt, berücksichtigt die in den Straßengesetzen und anderen gesetzlichen Vorschriften zum Ausdruck kommenden Planungsleitsätze, Gebote und Verbote und entspricht schließlich den Anforderungen des Abwägungsgebotes.

### **2.2 Planrechtfertigung**

Das Vorhaben ist erforderlich, um den derzeitigen und insbesondere den künftig zu erwartenden Verkehr, der auch mit der Verkehrsfreigabe der Anschlussstelle Ampfing der A 94 im Abschnitt Ampfing Heldenstein zu erwarten ist, sicher und reibungslos bewältigen zu können (vgl. Erläuterungsbericht, Unterlage 1 der Planfeststellungsunterlagen).

Soweit diese Notwendigkeit im Anhörungsverfahren mit grundsätzlichen Argumenten in Zweifel gezogen wurde, geht es vorrangig um Verkehrspolitik und das Argument, dass neue oder bessere Straßen zusätzlichen Verkehr anziehen. Alternative Verkehrskonzepte, einschließlich Verbesserung des öffentlichen Personennahverkehrs und verstärkter Ausbau und Verlagerung des Verkehrs auf die Schiene, sollten stattdessen gefördert werden.

Planungsziel ist eine Verbesserung der Verkehrssicherheit und -qualität unter Zugrundelegen eines bestandsorientierten Ausbaus. Zur Erhöhung der Verkehrssicherheit und -qualität soll eine Trennung des schnelleren motorisierten Verkehrs vom landwirtschaftlichen, Radfahrer- und Fußgängerverkehr beitragen, für den einheitlich künftig der umgebaute Geh- und Radweg bzw. der öffentliche Feld- und Waldweg zur Verfügung stehen. Durch die Trennung der Verkehrsarten werden die schwächeren Verkehrsteilnehmer besser geschützt.

Seit der Führung der Unfallstatistik 1997 hat es im Streckenabschnitt bis 2011 178 Unfälle mit 2 Toten, 28 Schwerverletzten und 64 Leichtverletzten gegeben. Die Unfallkommission hatte verschiedene Maßnahmen empfohlen (Geschwindigkeitsbegrenzung, Überholverbot, Verbesserung der Griffigkeit,

Änderung von Markierung usw.) jedoch immer wieder betont, dass bauliche Maßnahmen wie Fahrbahnverbreiterung, Kurvenabflachung, Umbau der Einmündung Daimlerstraße unabdingbar wären. Die Umsetzung der Maßnahmen ohne baulichen Eingriff hatte keinen Erfolg im Sinne einer Reduzierung der Unfälle, deren Ursache meist ganz überwiegend dem Straßenzustand und der Überlastung der Einmündung zuzuordnen waren.

Mit der 1. Tektur werden auch bei Reith und Rabein Linksabbiegespuren vorgesehen, bei Reith auch eine Querungshilfe, so dass der Straßenraum insgesamt übersichtlich gegliedert ist und besonders auch auf den Schutz schwächerer Verkehrsteilnehmer ein besonderes Augenmerk gelegt wird.

Die Prognose der Verkehrsbelastung (Verkehrsuntersuchung von Prof. Dr. –Ing. Kurzak „A94, München – Mühldorf – Pocking; Abschnitt Forstinning – Heldenstein“ vom 18. Juni 2008) zeigt eine überdurchschnittliche Zunahme der Verkehrsbelastung auf diesem Streckenabschnitt der St 2091 nach dem Ausbau der A94. Danach lag die durchschnittliche tägliche Verkehrsbelastung (DTV) 2005 bei 9470 Kfz/24h, für den Prognosehorizont 2025 ist eine DTV von 15.500 Kfz/24h zu erwarten. Zugleich wird der Schwerverkehrsanteil von derzeit 9,5% auf 11 % steigen. Diese Zahlen zeigen, dass der heute schon unzureichende Ausbauzustand der St 2091 nördlich von Waldkraiburg der künftigen Verkehrsbelastung erst recht nicht mehr genügen würde. Der vorgesehene Ausbau der Straße ist daher nicht nur „vernünftigerweise geboten“, sondern auch aus Sicht der Planfeststellungsbehörde dringend erforderlich.

Der verfahrensgegenständliche Abschnitt der St 2091 war im 6. Ausbauplan für Staatsstraßen in „1. Dringlichkeit“ und ist im 7. Ausbauplan für Staatsstraßen, der am 11.10.2011 im Ministerrat beschlossen wurde und rückwirkend zum 01.01.2011 in Kraft getreten ist, in „1. Dringlichkeit Überhang“ eingestuft.

## **2.3 Öffentliche Belange, Belange von allgemeiner Bedeutung**

### **2.3.1 Raumordnung, Landes- und Regionalplanung**

Zentrales Ziel der Landesentwicklung ist die Schaffung möglichst gleichwertiger Lebens- und Arbeitsbedingungen. Hierfür ist eine gute verkehrliche Erschließung aller Landesteile erforderlich. Dieses Ziel lässt sich in dem weiträumigen Flächenstaat Bayern mit leistungsfähigen Straßen entlang der raumbedeutsamen Entwicklungsachsen erreichen.

Im Landesentwicklungsprogramm Bayern führt eine Einwicklungsachse über Ampfing in Richtung West–Ost. Die (abschnittsweise) Realisierung der BAB A 94 ist auch im Zusammenhang mit diesem Ziel zu sehen. Die St 2091 wiederum bindet Waldkraiburg als bevorzugt zu entwickelnden Ort (vgl. Entwicklungsziel B V.1.4.2 des LEP) über die bestandsorientiert geführte Trasse an das Netz der Bundesfernstraßen an. Der abschnittsweise Ausbau der St 2091 zwischen Ampfing und Taufkirchen zur Beseitigung von Unfallschwerpunkten und Verbesserung der Verkehrsqualität ist im Regionalplan der Region 18 unter VII 3.2.5 (Z) vorgesehen.

### 2.3.2 Planungsvarianten

Grundsätzlich sind solche Planungsalternativen abzuwägen, die sich nach Lage der Dinge ernsthaft anbieten. Trassenvarianten brauchen nur so weit untersucht zu werden, wie dies für eine sachgerechte Entscheidung und eine zweckmäßige Gestaltung des Verfahrens erforderlich ist. Bei der Variantenprüfung können bereits in einem frühzeitigen Verfahrensstadium diejenigen Varianten ausgeschieden werden, die sich aufgrund einer Grobanalyse als weniger geeignet erweisen (BVerwG vom 24.04.2009, 9 B 10.09 – juris, Rn. 5 m.w.N.).

Vorliegend ist die Ausbauvariante mit der Nullvariante zu vergleichen.

Es liegt auf der Hand, dass ein bestandsorientierter Ausbau gerade mit Blick auf die enteignungsrechtliche Vorwirkung einer Planfeststellung für das Eigentum an privaten Grundstücken mit vergleichsweise wenigen Eingriffen verbunden ist. Das gilt im Grundsatz auch für die naturschutzrechtlichen Gesichtspunkte und die agrarstrukturellen Belange.

Vorliegend zeigt sich, dass die Nullvariante das Planungsziel der Verbesserung der Verkehrssicherheit bei weitem nicht erreicht; hierzu wird auf die oben näher beschriebene Unfallstatistik verwiesen. Gleiches gilt für die Verkehrsqualität. Beim Vergleich der Null- mit der Ausbauvariante werden die Planungsziele nicht graduell etwas weniger erreicht, sondern praktisch gar nicht. Anzuerkennende Vorteile beim Flächenbedarf sowie Naturschutz können das Manko des verfehlten Planungsziel nicht wettmachen. Auf Grund des Scheiterns der Nullvariante am Planungsziel ist der Variantenvergleich bereits an dieser Stelle aufgrund einer Grobanalyse einzustellen.

### 2.3.3 Ausbaustandard (Linienführung, Gradiente, Querschnitt, Anschlussstellen)

Die Dimensionierung und Ausgestaltung des planfestgestellten Vorhabens sowie der Folgemaßnahmen entspricht einer sachgerechten Abwägung der widerstreitenden Belange. Die Überprüfung und Entscheidung orientiert sich hierbei an verschiedenen "Richtlinien für die Anlage von Straßen - RAS". Die dort dargestellten, verkehrsbezogenen Gesichtspunkte und straßenbaulichen Erfordernisse sind selbstverständlich anderen Belangen gegenüberzustellen. Die RAS-Q 96 konkretisiert vorliegend die aktuellen Anforderungen an die Verkehrssicherheit und – technik bei einem entsprechend hohen Schwerverkehrsanteil von über 900 Fahrzeugen je 24 Stunden sachgerecht mit einem Querschnitt von 10,5 m und einem verbreiterten Randstreifen von 0,50 m; die reine Fahrbahnbreite einschließlich Randstreifen liegt bei 8,0 m. Durchgängig verläuft westlich der St 2091 ein straßenbegleitender Geh- und Radweg bzw. ein mit einer Asphaltdecke versehener ÖFW, der gemäß den Grundsätzen für die Gestaltung ländlicher Wege bei Baumaßnahmen an Bundesfernstraßen (ARS Nr. 28/2003) hergestellt wird. Die Entwurfsgeschwindigkeit beträgt 80 km/h.

Für die Verknüpfung der St 2091 mit der Kreisstraße Mü 14 wurde nach sorgfältiger Abwägung der Kreisverkehr als vorzugswürdige Lösung gegenüber einer Nachrüstung einer Lichtsignalanlage und einem Umbau mit höhenfreier Einmündung ausgewählt. Dies stellt besonders im Hinblick auf Baukosten, Platzbedarf, Verknüpfung auch des nichtmotorisierten Verkehrs einen vernünftigen Kompromiss dar. Insbesondere liegt der neue Kreisverkehr im Vorfeld bebauter Gebiete der Stadt Waldkraiburg, wo dem Interesse des weiträumigen Verkehrs an zügigem Fortkommen ein geringeres Gewicht zukommt. Bei den Einmündungen, bei denen eine Gefährdung des Linksabbiegeverkehrs zu besorgen ist — das gilt für die Rottsteigstraße, die GVS nach Reit, den ÖFW bei Bau-km 2+608 sowie die GVS nach Dirlafing — werden nun mindestens kurze Linksabbiegespuren ausgebildet. Damit werden Einwendungen von mehreren Seiten berücksichtigt.

Im Bereich der künftigen Bushaltestelle ist mit der 1. Tektur nun die Anlage einer Querungsinsel bei Bau-km 3+147 vorgesehen, gleichzeitig wurde die Lage der Haltebuchten so optimiert, dass sie optimal zur Querungsinsel liegen. Die Gemeinde Ampfing hat gefordert, anstelle der höhengleichen Querung eine Unterführung, ggf. zur Kosteneinsparung unter Verzicht auf eine behindertengerechten Bauausführung zu errichten. Diese Forderung ist aus wirtschaftlichen Gründen bei Gesamtkosten für eine Fußgängerunterführung von etwa 340.000 EUR abzulehnen, weil die Haltestelle



werktäglich nur von rund 15 Schulkindern frequentiert wird. Der Verzicht auf einen behindertengerechten Ausbau ist nicht mit der geltenden Rechtslage in Einklang zu bringen. Darüber hinaus wären die Kosten auch bei einer hierdurch möglichen Verringerung um rd. 10 % bei weitem außer Verhältnis.

Mit dem Verlauf der St 2091 wurde insgesamt eine gute Relationstrassierung erreicht, bei der den Empfehlungen der RAS-L Rechnung getragen werden konnte. Ein Sicherheitsaudit entsprechend den ESAS wurde durchgeführt. Gegen den Ausbaustandard wurden ansonsten keine Einwendungen erhoben.

#### 2.3.4 Immissionsschutz / Bodenschutz

Das planfestgestellte Vorhaben ist mit den Belangen des Lärmschutzes sowie den Belangen der Luftreinhaltung und des Bodenschutzes vereinbar. Die Planung stellt sicher, dass keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche oder nachteilige Wirkungen infolge von Luftschadstoffbelastungen ohne Ausgleich verbleiben (§§ 41, 42 BImSchG; Art. 74 Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG).

Bei der Trassierung wurde darauf geachtet, dass durch die Straße keine vermeidbare Immissionsbelastung entsteht (§ 50 BImSchG). Durch weitere Änderung der Trassierung kann – jedenfalls ausgehend von einem bestandsorientierten Ausbau – der Immissionsschutz nicht weiter verbessert werden.

Der Ausbau der St 2091 nördlich Waldkraiburg entlastet die Anwohner vor allem in Rabein und Reit zum Teil deutlich von Lärm- und Schadstoffimmissionen.

##### 2.3.4.1 Verkehrslärmschutz

Der Schutz der Anlieger vor Verkehrslärm erfolgt beim Straßenbau nach den verschiedenen, in dieser Reihenfolge zu beachtenden Stufen:

Nach § 50 BImSchG ist bereits bei der Planung von Verkehrswegen darauf zu achten, dass schädliche Umwelteinwirkungen durch Verkehrslärm auf ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienende Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete soweit wie möglich unterbleiben. Dies gilt zunächst unabhängig von der Festlegung des Lärmschutzes nach der 16. BImSchV.

Beim Bau oder der wesentlichen Änderung von Verkehrswegen ist darüber hinaus sicherzustellen, dass keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche hervorgerufen werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind (vgl. §§ 41 ff. BImSchG i. V. m. der 16. BImSchV). Bei der

Verhältnismäßigkeitsprüfung gem. § 41 Abs. 2 BImSchG ist grundsätzlich zunächst zu untersuchen, was für eine die Einhaltung der Immissionsgrenzwerte vollständig sicherstellende Schutzmaßnahme aufzuwenden wäre (so genannter Vollschutz). Erweist sich dieser Aufwand als unverhältnismäßig, sind schrittweise Abschlüsse vorzunehmen, um so die mit gerade noch verhältnismäßigem Aufwand zu leistende maximale Verbesserung der Lärmsituation zu ermitteln. In Baugebieten sind dem durch die Maßnahme insgesamt erreichbaren Schutz der Nachbarschaft grundsätzlich die hierfür insgesamt aufzuwendenden Kosten gegenüberzustellen und zu bewerten. Bei welcher Relation zwischen Kosten und Nutzen die Unverhältnismäßigkeit des Aufwandes für aktiven Lärmschutz anzunehmen ist, bestimmt sich nach den Umständen des Einzelfalls. Ziel der Bewertung der Kosten hinsichtlich des damit erzielbaren Lärmschutzeffekts muss eine Lärmschutzkonzeption sein, die auch unter dem Gesichtspunkt der Gleichbehandlung der Lärmbetroffenen vertretbar erscheint (BVerwG vom 13.5.2009 Az. 9 A 72/07, NVwZ 2009, 1498).

Wenn bzw. soweit den vorgenannten Anforderungen nicht durch eine entsprechende Planung oder technische Vorkehrungen Rechnung getragen werden kann, hat der Betroffene gegen den Vorhabensträger einen Anspruch auf angemessene Entschädigung in Geld (§ 42 Abs. 1 und 2 BImSchG bzw. Art. 74 Abs. 2 Satz 3 BayVwVfG).

#### 2.3.4.1.1 § 50 BImSchG - Trassierung, Gradienten usw.

Soweit hier überhaupt eine raumbedeutsame Planung im Sinne der Vorschrift zu anzunehmen ist, stellt die gewählte Linie, Höhenlage und sonstige Gestaltung der Straße unter Abwägung der im Verfahren bekannt gewordenen Belange hinsichtlich der Anforderungen des § 50 BImSchG die richtige Lösung dar.

Nach dieser Vorschrift sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die Flächen so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzwürdige Gebiete soweit wie möglich vermieden werden. § 50 Satz 1 BImSchG enthält einen Planungsgrundsatz, der sich als objektiv-rechtliches Gebot an die für die Planungsentscheidung zuständige Stelle wendet. In der Rechtsprechung ist der Trennungsgrundsatz als Abwägungsdirektive oder Optimierungsgebot anerkannt.

Zunächst ist festzustellen, dass hier im Wesentlichen nur ein enger Trassenkorridor für die Maßnahme in Betracht kommt. Innerhalb des so gesetzten Rahmens bleiben

im Grunde bereits jetzt verlärmte Bereiche bestehen. Dieser Nachteil ist die Kehrseite der Vorteile des bestandsorientierten Ausbaus z.B. hinsichtlich der Eingriffe in den Naturhaushalt und des Zugriffs auf privates Grundeigentum wie auch auf landwirtschaftliche Flächen. Von dieser Warte aus ist kein Konflikt mit geschützten Gebieten, d.h. dem Wohnen dienenden oder aus sonstigen Gründen schutzbedürftigen Gebieten zu erkennen. Zu Beginn der Maßnahme bei Waldkraiburg im Süden verläuft die Trasse neben Industrie- und Gewerbegebiet, sodann im Außenbereich und zuletzt grenzt sie im Norden in Ampfing wieder an ein Gewerbegebiet an. Im Außenbereich finden sich zwar mehrere Wohngebäude, die aber in der „zerstreuten“ Lage keinen Schutzanspruch auslösen können. In beschränktem Umfang rückt die Trasse von den Wohngebäuden in Rabein und Reit ab.

Der bestandsorientierten Trassierung war unter den genannten Gründen der Vorzug zu geben; sie verstößt nicht gegen das Optimierungsgebot, das nicht konkurrenzlos ist.

#### 2.3.4.1.2 Rechtsgrundlagen der Verkehrslärmvorsorge

Die Beurteilung der Zumutbarkeit von Verkehrslärmimmissionen ist auf der Grundlage von § 41 BImSchG i. V. m. der 16. BImSchV vorzunehmen.

In § 3 dieser Verordnung ist die Berechnungsmethode zur Ermittlung der Beurteilungspegel verbindlich vorgeschrieben. Sie hat bei Straßen nach Anlage 1 der Verordnung, den "Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen - Ausgabe 1990 - RLS-90" zu erfolgen. Die Beurteilungspegel, die als Grundlage für die Entscheidung heranzuziehen waren, wurden nach dieser Berechnungsmethode ermittelt.

Besondere Verhältnisse, die ein Abweichen von diesen Regeln rechtfertigen könnten, liegen nicht vor.

Der Beurteilungspegel bezieht sich auf die zu bauende oder zu ändernde Straße. Es ist also kein Summenpegel aus allen Lärmeinwirkungen zu bilden (BVerwG vom 21.03.1996, NVwZ 1996, 1003).

Nach § 2 Abs. 1 der 16. BImSchV ist bei dem Bau oder der wesentlichen Änderung von öffentlichen Straßen sicherzustellen, dass zum Schutz der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen der Beurteilungspegel einen der nachfolgenden Immissionsgrenzwerte nicht überschreitet:

- a) an Krankenhäusern, Schulen, Kurheimen und Altenheimen am Tag 57 dB(A) und in der Nacht 47 dB(A)
- b) in reinen und allgemeinen Wohngebieten und Kleinsiedlungsgebieten am Tag 59 dB(A) und in der Nacht 49 dB(A)
- c) in Kerngebieten, Dorfgebieten und Mischgebieten am Tag 64 dB(A) und in der Nacht 54 dB(A)
- d) in Gewerbegebieten am Tag 69 dB(A) und in der Nacht 59 dB(A).

Die Art der in § 2 Abs. 1 der 16. BImSchV bezeichneten Anlagen und Gebiete ergibt sich aus der Festsetzung in den Bebauungsplänen, ansonsten nach Maßgabe von Absatz 2 Satz 2, wonach bauliche Anlagen im Außenbereich nach a), c) oder d) entsprechend deren Schutzbedürftigkeit zu beurteilen sind.

Die Grenzwerte legen fest, welches Maß an schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsräusche zum Schutze der Betroffenen im Regelfall nicht überschritten werden darf.

Diese Belastungsgrenzwerte sind zwar nicht unumstritten, rechtlich jedoch verbindlich.

#### 2.3.4.1.3 Verkehrslärberechnung

Besonders bedeutsam für die Beurteilung der künftigen Verkehrslärmbelastung ist die Verkehrsprognose. Die maßgebliche stündliche Verkehrsstärke und der Lkw-Anteil wurden vom Straßenbaulasträger mit der der Planung zugrundeliegenden prognostizierten durchschnittlichen täglichen Verkehrsstärke (DTV) berechnet. Die Prognose, die eine Verkehrsmenge von 15.500 Kfz/Tag im Prognosejahr 2025 zugrunde legt, beruht auf einer geeigneten Methode und ausreichenden Daten.

Die Forderung, den Lärmschutz nicht auf die durchschnittliche Verkehrsbelastung, sondern auf Spitzenbelastungen auszulegen, findet keine Stütze in den maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen (BVerwG vom 21.03.1996, DVBl 1996, 916). Dies ist auch sinnvoll, denn es wäre unwirtschaftlich, Lärmschutzanlagen auf Spitzenbelastungen auszulegen, die nur gelegentlich auftreten.

Messungen sind vom Gesetz weder für den Ist-Zustand noch für den Ausbauzustand vorgesehen. Die Immissionsberechnung auf der Grundlage der RLS-90 gewährleistet wirklichkeitsnahe (da auf der mathematischen Umsetzung konkreter Messungen beruhende), dem heutigen Stand der Berechnungstechnik

entsprechende Beurteilungspegel und ist für die Betroffenen in der Regel günstiger als Messungen.

Auch der Einwand, die den Lärmschutzberechnungen zu Grunde gelegten Pkw- und Lkw-Geschwindigkeiten seien unrealistisch, da sich Autofahrer häufig nicht an Geschwindigkeitsbegrenzungen hielten, verfängt nicht. Die Ermittlung der Belastungen, die vom Verkehrslärm ausgehen, entspricht der Rechtslage.

#### 2.3.4.1.4 Ergebnis

Verkehrslärmvorsorgepflicht besteht bei dem Bau oder der wesentlichen Änderung. Der Bau von Straßen im Sinne des § 41 BImSchG ist der Neubau, der hier nach dem äußeren Erscheinungsbild der Maßnahme nicht anzunehmen ist. Bei einer baulichen Änderung von Straßen wie hier führt nur eine wesentliche Änderung zu Lärmvorsorgepflichten. Eine wesentliche Änderung i.S.v. § 2 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 der 16. BImSchV liegt nur vor, wenn

- eine Straße um einen oder mehrere durchgehende Fahrstreifen für den Kraftfahrzeugverkehr baulich erweitert wird; oder
- durch einen erheblichen baulichen Eingriff der Beurteilungspegel des von dem zu ändernden Verkehrsweg ausgehenden Verkehrslärms um mindestens 3 dB(A) oder auf mindestens 70 dB(A) am Tage oder mindestens 60 dB(A) in der Nacht erhöht wird. Die Änderung ist auch wesentlich, wenn der Beurteilungspegel des von dem zu ändernden Verkehrsweg ausgehenden Verkehrslärms von mindestens 70 dB(A) am Tage oder 60 dB(A) in der Nacht durch einen erheblichen baulichen Eingriff erhöht wird; dies gilt nicht in Gewerbegebieten.

Keine der vorbenannten Voraussetzungen ist erfüllt. Zwar liegen bereits an einigen Immissionsorten in Reit (IO 12 u. 14) und Rabein (IO 16 u. 17) Überschreitungen von 70/60 dB(A) vor; sie werden aber nach der Baumaßnahme nicht höher sondern geringer. Ansprüche auf Lärmvorsorgemaßnahmen werden durch die Baumaßnahme daher nicht ausgelöst.

#### 2.3.4.2 Schadstoffbelastung

Das Vorhaben ist mit den Belangen der Luftreinhaltung zu vereinbaren. Diese Feststellung gilt sowohl im Hinblick auf den Maßstab des § 50 BImSchG als auch unter Beachtung der Regelungen des Art. 74 Abs. 2 BayVwVfG.

Nach § 50 BImSchG sind bei raumbedeutsamen Planungen schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete möglichst zu vermeiden.

Schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne dieses Gesetzes sind Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen (§ 3 BImSchG).

Belastungen oder Einwirkungen, die die (im Prognosezeitraum in Kraft tretenden) Grenzwerte in der 39. BImSchV oder EG-Richtlinien bzw. Orientierungswerte der technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA-Luft) sowie der VDI-Richtlinie 2310 überschreiten, sind nicht zu erwarten. Die Abschätzung der Stickstoffdioxidbelastung und Partikelbelastung hat ergeben, dass sie an dem der Straße nächstgelegenen Wohnhaus sowohl bei den Langzeitwirkungen, als auch bei den Kurzzeitwirkungen deutlich unter den Werten der TA-Luft, der VDI 2310, der EG-Richtlinien (insbesondere Luftqualitätsrichtlinie) und der 39. BImSchV liegen. Eine gesundheitsschädigende Beeinträchtigung der Wohnbevölkerung ist somit nicht zu erwarten.

#### 2.3.4.3 Bodenschutz

Die Belastung des Bodens durch den Eintrag von Stoffen aus dem Verkehr und die Belastung durch die Bauarbeiten sowie die Herstellung und Unterhaltung der Anlage ist nach BBodSchG nicht unzulässig.

Das dargestellte öffentliche Interesse an der Durchführung des Vorhabens (Nutzungsfunktion im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 3 d BBodSchG) rechtfertigt hier die Nachteile für die anderen Funktionen des Bodens. Die Bodenfunktionen sind grundsätzlich gleichrangig.

Schädliche Bodenveränderungen im Sinne des § 2 Abs. 3 i. V. m. § 7 BBodSchG werden nicht eintreten; von der mit rund 15.500 Fahrzeugen / Tag belasteten Straße sind im Hinblick auf die derzeitigen Belastungen keine bodenschutzrechtlich relevanten Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen eintreten. Die Überschreitung von in der BBodSchV (Anhang 2) gemäß § 8 Abs. 2 BBodSchG festgelegten Werten ist nicht zu besorgen.

## 2.3.5 Naturschutz- und Landschaftspflege

### 2.3.5.1 Verbote

Striktes Recht steht dem Vorhaben nicht entgegen.

#### 2.3.5.1.1 Schutzgebiete / geschützte Flächen

Im Einwirkungsbereich des Vorhabens befinden sich weder FFH- noch europäische Vogelschutz-Gebiete (SPA-Gebiete). Die nächstgelegenen, jeweils etwa 1,3 km vom Vorhaben entfernten Gebiete dieser Schutzkategorien sind eine Teilfläche des FFH-Gebiets DE 7842-371 „Kammolch-Habitate in den Landkreisen Mühldorf und Altötting“ und das FFH-Gebiet DE 7939-301 „Innauen und Leitenwälder“. Nennenswerte Beeinträchtigungen dieses letztgenannten Schutzgebiets sind wegen des räumlichen Abstands und der bestehenden Barrierewirkung der Siedlungsflächen, Verkehrswege, insbesondere der Bahnlinie, und des Inn-Werkkanals nicht zu erwarten. Vom Gebiet DE 7842-371 „Kammolch-Habitate in den Landkreisen Mühldorf und Altötting“, das auf insgesamt 4 Teilflächen Lebensräume des Kammolchs und der Gelbbauchunke in ehemaligen Abbaustellen und Teichen mit einer Gesamtfläche von 114 ha umfasst, können die zwei größten Teilflächen 01 und 02 südwestlich von Burgkirchen a. d. Alz und südlich des Inn aufgrund ihrer Entfernung unberücksichtigt bleiben; ein räumlicher Zusammenhang mit dem Ausbauvorhaben besteht nicht. Die Teilflächen 03 (Abbaustelle südlich von Aschau-Werk) und insbesondere die Teilfläche 04 (ehemalige Wadle-Grube an der Kreisstraße Mü 25, nunmehr BN-Kiesgrube) wurden im Rahmen der FFH-Vorprüfung betrachtet. Zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde, die sich auf die Angaben zur FFH-Vorprüfung des Büros Dr. Schober vom Januar 2011 stützt, kommt es weder zu einer Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des Gebiets, noch der Amphibienarten nach Anhang II der FFH-Richtlinie, noch der Lebensräume. Einer eingehenderen Prüfung einer möglichen Summationswirkung bedarf es aus den oben dargelegten Gründen nicht. Von einer FFH-Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG konnte abgesehen werden.

Als Schutzgebiet nach §§ 20 ff. BNatSchG ist im Planungsgebiet nur das Landschaftsschutzgebiet „Mühldorfer Hart“ zu nennen, das die Waldflächen östlich der St 2091 und nördlich der Bahnlinie umfasst. Nach § 6 Nr. 8 der Schutzgebietsverordnung vom 29.10.1979 sind unbedeutende Veränderungen der Kurven und Begradigungen im Trassenbereich der St 2091 vom Geltungsbereich der Verordnung ausgenommen. Obgleich nach der Entstehungsgeschichte der

Verordnung anzunehmen ist, dass auch die verfahrensgegenständliche Veränderung der Trasse hierunter fallen soll, wird vorsorglich aus überwiegenden Gründen des öffentlichen Wohls eine Befreiung gemäß § 5 der LSG-VO erteilt.

Für die Überbauung/Beseitigung der im Landschaftspflegerischen Begleitplan angegebenen gesetzlich geschützten Biotopelässt die Planfeststellungsbehörde wegen der Ausgleichbarkeit bzw. aus überwiegenden Gründen des öffentlichen Wohls (Ausnahmen bzw.) Befreiungen zu. Ebenso dürfen Hecken, lebende Zäune, Feldgehölze und –gebüsche und allgemein geschützte Lebensräume aus überwiegenden Gründen des öffentlichen Interesses und mangels Alternativen beeinträchtigt werden. Die Gründe ergeben sich auch aus den vorstehenden Erläuterungen zur Notwendigkeit der Planlösung. Die untere Naturschutzbehörde hat den Ausnahmen zugestimmt.

#### 2.3.5.1.2 Besonderer und strenger Artenschutz

##### 2.3.5.1.2.1 Zugriffsverbote

Die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG stehen der Zulassung des Vorhabens nicht entgegen.

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist es verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Besonders geschützt sind nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG neben allen europäischen Vogelarten Tierarten, die in Anhang A oder B der EG-Verordnung Nr. 338/97, in Anhang IV der FFH-RL oder in der Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 BNatSchG aufgeführt sind.

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist es verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Streng geschützt sind nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG Tierarten, die in Anhang A der EG-Verordnung 338/97, in Anhang IV der FFH-RL oder in der Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 BNatSchG genannt sind. Dazu kommen die europäischen Vogelarten.



Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist es verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG ist es verboten, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

§ 44 Abs. 5 BNatSchG (Legalausnahme)

Für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG, die nach den Vorschriften des BauGB zulässig sind, gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach folgender Maßgabe: Sind in Anhang IVa FFH-RL aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 nicht vor, so weit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiter erfüllt wird. So weit erforderlich können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Für Pflanzen nach Anhang IVb gilt entsprechendes. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor. Insoweit wird auf die nachfolgenden Ausführungen zu § 15 BNatSchG verwiesen.

#### 2.3.5.1.2.2 Prüfmethodik

Die artenschutzrechtliche Beurteilung nach § 44 BNatSchG setzt eine ausreichende Ermittlung und Bestandsaufnahme zum Vorkommen der relevanten Arten voraus. Der Prüfung brauchen diejenigen Arten nicht unterzogen zu werden, für die eine verbotstatbestandsmäßige Betroffenheit durch das jeweilige Projekt mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (Relevanzschwelle).

Das methodische Vorgehen der vom Vorhabensträger vorgelegten speziellen artenschutz-rechtlichen Prüfung (saP), die Grundlage der Beurteilung durch die Planfeststellungsbehörde ist, orientiert sich an den „Fachlichen Hinweisen zur Aufstellung der naturschutz-fachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)“.

Die Datengrundlagen für die saP sind in der Unterlage 12.4 dargestellt, auf die Bezug genommen wird. Die vorliegende Untersuchung ist für die artenschutzrechtliche Beurteilung ausreichend. Die Untersuchungstiefe hängt maßgeblich von den naturräumlichen Gegebenheiten im Einzelfall ab. Das Recht nötigt nicht zu einem Ermittlungsaufwand, der keine zusätzliche Erkenntnis verspricht (vgl. BVerwG, Beschluss v. 18.06.2007, Az. 9 VR 13/06 in juris, Rn. 20; BVerwG, Beschluss v. 13.03.2008, Az 9 VR 9/07 in juris, Rn. 31).

Die Naturschutzvereinigungen und die Naturschutzbehörden konnten zu den naturschutzfachlichen Unterlagen Stellung nehmen.

Es wurden folgende Vorkehrungen zur Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen bei der Ermittlung von Verbotstatbeständen berücksichtigt:

- Maßnahme S 1 – Schutz von Lebensstätten:

Gehölzrodungen erfolgen außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten von Vögeln (1. März bis 30. September gem. § 39 Abs. 5 BNatSchG bei Waldbeständen, Hecken und Feldgehölzen entlang der Ausbaustrecke).

Durch die Beschränkung der Rodungszeit werden eine Zerstörung von besetzten Nestern sowie eine Störung während der Brut- und Aufzuchtzeit vermieden.

Durch die Fällung potentieller Fledermausquartierbäume im Winterhalbjahr wird eine Tötung von Individuen, die sich dort in Sommer- oder Zwischenquartieren befinden könnten, verhindert.

- Maßnahme S 2 – Schutz von Gehölzbeständen und Biotopen

Biotop- und Gehölzbestände außerhalb des unmittelbaren Baufeldes werden vor Beeinträchtigungen geschützt z.B. durch Absperrungen, Bauzäune, Maßnahmen nach DIN 18920 und RAS-LP4; bei dem wertvollen Einzelbaumbestand (Bau-km 2+340 bis 2+440) sind der Einsatz von Baumscheiben und die Anpassung der Böschungen vorgesehen. Dadurch werden Beeinträchtigungen der Arten- und Biotopstrukturen, Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch Verlust landschaftsprägender Gehölzbestände und Verluste sowie Störungen geschützter Tierarten im Wirkraum des Vorhabens vermieden.

- Maßnahme S 3 – Schutz von Waldflächen:

Der Arbeitsstreifen im Bereich des Mühldorfer Harts wird auf die künftige Grundstücksgrenze beschränkt. Zudem wird ein neuer Waldmantel durch Unterpflanzung mit standortheimischen Sträuchern und Laubbäumen bis in eine

Tiefe von 15 m in Abstimmung mit den Grundeigentümern und Forstbehörden aufgebaut.

Diese Begrenzung des Baufeldes reduziert die Flächeninanspruchnahme von Waldlebensräumen, die insbesondere für Fledermäuse, Vögel und Amphibien von Bedeutung sind und minimiert die Beeinträchtigung von Funktionsbeziehungen am Nordrand des Mühldorfer Hart. Durch Waldunterpflanzungen werden Immissionen (Licht, weitere optische Reize wie Bewegungen) in angrenzenden Waldbereichen teilweise abgeschirmt und beispielsweise Störungen von jagenden Waldvogelarten reduziert.

- Maßnahme S 4 – Schutzmaßnahme für Amphibien:

Neuanlage eines Laichgewässers mit Ufer aus Grobschotter/Kies, Pflanzung einer Baum- und Strauchhecke als Grenze zur St 2091 hin, Optimierung der gesamten Lagerfläche mit Neuanlage von Sukzessionsflächen auf Rohboden und Neupflanzung von Einzelgehölzen.

Mit der Maßnahme werden Beeinträchtigungen von lokal bedeutsamen Funktionsbeziehungen für Amphibien nördlich des Mühldorfer Hart sowie Störungen und Verluste geschützter Arten im Wirkraum des Vorhabens minimiert.

- Maßnahme S 5 – Schutzmaßnahme für die Haselmaus:

Anbringen von Nistkästen im an die Ausgleichsfläche A1 angrenzenden Waldbereich.

Die möglichen Verluste an Quartieren der potenziell im Baufeld vorkommenden Haselmaus werden durch das Anbringen von geeigneten Nistkästen in räumlichem Zusammenhang mit dem betroffenen Waldstück minimiert, so dass die Funktionen als Fortpflanzungs- und Ruhestätte für die Art erhalten bleiben.

Des Weiteren ist auch die vorgezogene Umsetzung der folgenden Ausgleichsmaßnahme (CEF-Maßnahme, § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG) notwendig:

- Maßnahme A 1 – Neuschaffung von Amphibien- und Reptilienlebensräumen am nördlichen Waldrand des Mühldorfer Hart:

Für die beiden im gesamten Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Reptilienarten Schlingnatter und Zauneidechse kann ein Vorkommen auch im Wirkraum der Trasse der St 2091 nicht ausgeschlossen werden; die Randbereiche der Straße können im Waldgebiet potentielle Lebensräume oder Wanderlinien darstellen. Mit

der vorgezogenen Neuanlage von Lebensräumen wird vorsorglich einem Lebensraum- und Individuenverlust dieser Reptilien, der aber allenfalls sehr begrenzt und überschaubar wäre, bei der Schlingnatter vorrangig durch die Bereitstellung von mageren Rohbodenstandorte und Krautsäumen und bei der Zauneidechse durch die Bereitstellung strukturreicher Gehölzränder und kiesiger Rohbodenstandorte begegnet.

Nach Mitteilung des Antragsstellers wird die Maßnahme noch im Jahr 2011 durchgeführt. Es handelt sich um eine Maßnahme mit kurzer Entwicklungszeit; sowohl die aquatischen Lebensräume der Amphibien wie die warmen Trockenstandorte für Reptilienbesiedelung sind ab der kommenden Laich- bzw. Brutzeit verfügbar. Hinsichtlich der Anforderungen an die Anlage von Flachwasserzonen und wechselfeuchten Zonen, ggf. auch für die Art und Weise einer notwendigen Nachsteuerung liegen wissenschaftlich gut fundierte Erfahrungen vor. Die aquatische Struktur ist schnell herstellbar; auch abiotische Strukturen in Form von Totholz- oder Lesesteinhaufen für Reptilien wie die Zauneidechse oder Schlingnatter sind in der Regel kurzfristig herstellbar (Runge u.a., Rahmenbedingungen für die Wirksamkeit von Maßnahmen des Artenschutzes bei Infrastrukturvorhaben, Hannover 2010, Seite 41ff). Der lokalen Amphibien- bzw. Reptilienpopulation steht in räumlich-funktionalem Zusammenhang mit dem Eingriff zu Beginn der Baumaßnahme ein hinreichend geeignetes Ersatzhabitat zur Verfügung. Ein sog. „time-lag“ für die ökologische Funktion ist auszuschließen. Der Vorhabensträger wird entsprechend seiner Zusage die Wirksamkeit der Maßnahme überprüfen. Für den Fall, dass sich die Maßnahme wider Erwarten als nicht oder nicht ausreichend wirksam erweisen sollte, hat der Vorhabensträger entsprechend seiner Zusage in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde entsprechend nachzusteuern.

#### 2.3.5.1.2.3 Konfliktanalyse

§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

Das Tötungsverbot ist bei der Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr nur dann erfüllt, wenn sich durch das Vorhaben das Kollisionsrisiko für die jeweiligen Arten unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schadensvermeidungsmaßnahmen signifikant erhöht. Keine Signifikanz ist anzunehmen, wenn das Kollisionsrisiko unter der Gefahrenschwelle in einem Risikobereich bleibt, der mit dem Verkehrsweg im Naturraum immer verbunden ist, d.h. wenn das Risiko nicht über einzelne Individuenverluste hinausgeht. Dass einzelne Exemplare besonders geschützter

Arten durch Kollisionen mit Kraftfahrzeugen zu Schaden kommen können, dürfte nie völlig zu vermeiden sein. Dies gilt sowohl für die (erstmalige) Aufnahme von Straßenverkehr im Gefolge der Zulassung eines neuen Verkehrswegs in einem bislang (an diesem Ort) nicht von einer Straße durchzogenen Naturraum als auch für die Zunahme von Verkehr beim Ausbau einer vorhandenen Straße. Ein sachgerechtes Verständnis des Gesetzes führt daher zu der Auslegung, dass der Tötungstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 Alt. 1 BNatSchG nur erfüllt ist, wenn sich das Kollisionsrisiko für die betroffenen Tierarten durch das Straßenbauvorhaben in signifikanter Weise erhöht (vgl. BVerwG, Urteil v. 09.07.2008, Az 9 A 14/07 – juris Rn. 91).

Das Kollisionsrisiko erhöht sich gegenüber der bestehenden Situation nicht signifikant, weil durch die Beschränkung der Trassenbreite weitgehend verhindert wird, dass querende, strukturgebunden fliegende Fledermäuse wie Abendsegler, Große und Kleine Bartfledermaus, Fransenfledermaus, Braunes Langohr, Mopsfledermaus deutlich niedrigere Flughöhen wählen. Auch für die Haselmaus ist der Tatbestand nicht erfüllt, weil sie größere vegetationsfreie Flächen in der Regel nur selten oder gar nicht überquert.

Für die im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Reptilienarten nach Anhang IV der FFH-RL (Schlingnatter, Zauneidechse) kann ebenfalls ausgeschlossen werden, dass der Tatbestand erfüllt wird. Zwar ist für die Schlingnatter wie für die Zauneidechse grundsätzlich ein Kollisionsrisiko anzuerkennen, wenn Individuen versuchen, bei Lebensraumwechseln und Ausbreitungswanderungen die Fahrbahn zu queren.

Der vorgesehene Ausbau der St 2091 erhöht das Tötungsrisiko durch Kollisionen jedoch nicht signifikant.

Das Kollisionsrisiko ist ganz wesentlich von der Verkehrsbelastung abhängig, die auf der St 2091 jetzt schon erheblich ist und nach der Prognose des Verkehrsgutachters Prof. Dr. Kurzak (Verkehrsuntersuchung vom 18.06.2008) auf diesem Abschnitt der St 2091 nach dem Bau der A 94 weiter überdurchschnittlich zunehmen wird (DTV 2005 = 9470 Kfz/24h, DTV 2025 = 15.500 Kfz/24, Prognoseplanfall = Prognosenußfall). Diese Zunahme resultiert nicht aus der Ausbaumaßnahme selbst, sondern aus dem Bau der A 94 und aus der damit zusammenhängenden Verkehrsverlagerung. Sie würde mit anderen Worten in ähnlichem Ausmaß eintreten, wenn dieser Abschnitt der St 2091 nicht ausgebaut und belassen würde, wie er derzeit ist.

Diese Ausführungen zum Tötungsverbot gelten auch für die Amphibienarten Gelbbauchunke, Kleiner Wasserfrosch, Laubfrosch und Wechselkröte. Es bedarf aber hier der Schutzmaßnahme S 4 in der Landkreiskiesgrube.

#### § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Für die Haselmaus als streng geschützte Art sind Störungen – ihr Vorkommen im Sinne einer „worst-case“-Betrachtung unterstellt – durch das Vorhaben während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeit nicht auszuschließen, weil sie ganzjährig anwesend sein kann: Angesichts der Größe der potentiellen Lebensräume und der guten Vernetzung ist der infolge der Störungen anzunehmende Verlust potentiellen Lebensraums nicht von nachhaltiger Wirkung auf den lokalen Bestand. Durch das Bauvorhaben wird nur ein sehr kleiner Teil des weit über 1.000 ha großen Waldgebiets in Anspruch genommen. Mit der Anlage von geeigneten Nisthilfen auf der Ausgleichsfläche A 1 (Maßnahme S 5) wird einer kurzfristigen Verschlechterung der Quartierssituation entgegengewirkt. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population ist nicht zu erwarten.

Auch für den Laubfrosch, der bei seinen Ausbreitungswanderungen über längere Entfernungen auf Trittsteinbiotop angewiesen ist, kann durch die Maßnahme A 1, die auch die Anlage einer warmen Flachwasserzone beinhaltet, zusammen mit der Maßnahme S 1 westlich der Straße (Neuanlage eines Laichgewässers in Abstimmung mit der UNB) sichergestellt werden, dass für die Spezies trotz der Barrierewirkung der St 2091 eine ausreichende Vernetzung von terrestrischen und aquatischen Lebensräumen erreicht wird. Damit kann bezogen auf den Laubfrosch der Tatbestand der Störung ausgeschlossen werden.

#### § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG

Der Begriff der Beschädigung wird im Sinne einer funktionalen Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgelegt. Es können daher neben physischen Beschädigungen auch mittelbare Beeinträchtigungen wie z.B. durch die Wirkfaktoren Lärm oder optische Störwirkungen die Beschädigung einer Fortpflanzungsstätte auslösen. Im Einzelnen können auch Überschneidungen mit dem Störungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG auftreten.

Für die Vögel der Wiesen- und Ackerflächen kann ausgeschlossen werden, dass infolge bau- und anlagenbedingter Flächeninanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Flächen, die hier vergleichsweise gering ist, Brutstätten verloren gehen, weil die Flächen auch bisher wegen der Störwirkung der Straße als Brutstätten

wenig geeignet sind. Störungen und Brutplatzverluste im Nahbereich der Trasse durch bau- und betriebsbedingten Lärm und visuelle Effekte wirken sich jedenfalls nicht auf den Bestand aus; geringfügigere Verschiebungen der Brutplätze auf den im Untersuchungsraum vorhandenen großflächigen landwirtschaftlichen Flächen können weiterhin den Bruterfolg sichern.

Für die Vögel der Gehölzbestände in der Flur ist das Risiko, bau- und anlagenbedingt Brutstätten zu verlieren, zwar gering einzuschätzen, kann aber nicht völlig ausgeschlossen werden. Die Zerstörung oder Beschädigung von besetzten Nestern oder Eiern wird jedoch durch eine vollständige Beseitigung aller Gehölze (d.h. aller Strukturen, in denen die Arten einen Nistplatz finden können) im Trassenbereich in den Wintermonaten vor Beginn der Brutsaison vermieden (Schutzmaßnahme S 1). Störungen von Brutpaaren während der Brut- und Aufzuchtzeit durch bau- und betriebsbedingten Lärm sowie visuelle Effekte im Umfeld der Trasse sind ebenfalls nicht auszuschließen.

Obwohl im Mai und September 2010 eine Kartierung von über 100 Einzelbäumen mit Höhlen- und Spaltenquartieren erfolgt ist, kann für höhlenbrütenden Waldvogelarten, die Kleinhöhlen und Astlöcher nutzen, nicht mit letzter Sicherheit ausgeschlossen werden, dass es zum Verlust von Brutplätzen infolge bau- und anlagenbedingter Flächeninanspruchnahme von Waldbeständen kommt. Es kann auch zu Störungen und Brutplatzverlusten im Nahbereich der Trasse durch bau- und betriebsbedingten Lärm und visuelle Effekte kommen. Die Beschädigung oder Zerstörung von besetzten Nestern und Eiern wird hier ebenfalls durch eine vollständige Beseitigung aller Gehölze (d.h. aller Strukturen, in denen die Arten einen Nistplatz finden können) im Trassenbereich in den Wintermonaten vor Beginn der Brutsaison vermieden (Unterlage 12.4 Nr. 4.1.2.1). Es handelt sich aber um allgemein verbreitete und ungefährdete europäische Vogelarten

Die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten einschließlich essentieller Nahrungshabitate wird im räumlichen Zusammenhang im Waldgebiet des Mühldorfer Hart bzw. auf landwirtschaftlich genutzten Grundstücken für die behandelten Vogelarten weiter erfüllt. Geeignete Nist- und Brutplätze oder Ruhestätten stehen zur Verfügung.

Der Ausschluss des Schädigungsverbots beim Kleinen Wasserfrosch, der als sehr kleiner Bestand in einem Gewässer etwa 50 m östlich der St 2091 nachgewiesen ist, setzt die Maßnahmen S 3 (Baufeldbeschränkung) und A 1 (Amphibienlebensraum - CEF) voraus. So wird der Landlebensraum nur sehr gering beeinträchtigt und

zusätzlich zum Erhalt der Population ein weiterer Gewässerlebensraum als Fortpflanzungsstätte zur Verfügung gestellt.

Hinsichtlich der im Auswirkungsbereich des Bauvorhabens betroffenen Tierarten ist damit unter Einbeziehung der festgesetzten Schutz-, Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen und der Maßnahme zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität nach § 44 Abs. 5 BNatSchG (CEF-Maßnahme) zu erwarten, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände vermieden werden und die jeweiligen Populationen der betroffenen Arten in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet in einem günstigen Erhaltungszustand bezogen auf die biogeografische Region verweilen bzw. sich deren aktuelle Erhaltungszustände nicht verschlechtern.

Da im Ergebnis unter Berücksichtigung der vorgesehenen konfliktvermeidenden und CEF-Maßnahmen durch das Vorhaben keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG verwirklicht werden, ist die Zulassung von Ausnahmen für das Bauvorhaben und die Prüfung ihrer Voraussetzungen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG nicht erforderlich.

#### 2.3.5.1.2.4 Einwendungen zum Artenschutz

Der Bund Naturschutz in Bayern ist der Auffassung, entgegen der Bewertung der Zerschneidungswirkung durch den Vorhabensträger müsse von einer erheblichen und massiven Barrierewirkung ausgegangen werden. Für Amphibien und Reptilien erhöhe sich das Risiko bei einer Querung der Strecke erheblich. Durch Verwirbelung und Sogwirkung ergebe sich für kleine Individuen ein erhebliches Tötungsrisiko. Für junge Amphibien bestehe zudem ein viel höheres Austrocknungsrisiko als bisher. Querungshilfen, die von den betroffenen Arten akzeptiert werden, müssten als Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktion in die Planung aufgenommen werden.

Diese Einwendungen sind nicht berechtigt. Sie verkennen zum einen, dass die Verkehrsmehrungen auf dem verfahrensgegenständlichen Streckenabschnitt – wie oben unter C 2.3.5.1.6 ausgeführt – weitgehend unabhängig von der Ausbaumaßnahme eintreten werden. Zum anderen wird übersehen, dass auch bislang eine Zerschneidungswirkung eintrittvorhanden ist. Die Vergrößerung des Straßenquerschnitts wird die Zerschneidungswirkung zwar erhöhen; sie ist aber bei einer Verbreiterung der Fahrbahn selbst von 6 m auf 8 m nur als graduell einzustufen und nicht ansatzweise mit der Zerschneidungswirkung etwa einer neuen



Trasse zu vergleichen. Speziell zur Wirkung auf die Amphibien ist auf die Besprechung zwischen dem Vorhabensträger und der unteren Naturschutzbehörde zu verweisen; nach nicht inhaltlich in Frage gestellten Feststellungen des Vorhabensträgers konnten in der Vergangenheit zu keinem Zeitpunkt getötete Amphibien in nennenswertem Umfang festgestellt werden. Die untere Naturschutzbehörde hat dem Wegfall des Amphibiendurchlasses, der für die Zielart Laubfrosch nicht hinreichend geeignet ist, zugestimmt und anstelle dessen eine Maßnahme etwa in der Landkreiskiesgrube zur Stärkung von Reproduktionsstätten befürwortet. Diesem Vorschlag ist der Vorhabensträger nachgekommen (S 4 in der Fassung der 2. Tektur), was wir für sachgerecht und ausreichend halten. Es mag zwar aus Sicht des Naturschutzes durchaus wünschenswert sein, weiträumig in Ost-West- Richtung über die St 2091 Vernetzungsachsen für Amphibien zu schaffen, dies kann aber nicht dem Vorhabensträger aufgegeben werden.

Sowohl der Bund Naturschutz in Bayern e.V. wie auch der Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V. haben darauf hingewiesen, dass die mit dem Ausbau verbundene Entfernung von Gehölzen im Randbereich der Trasse sich sehr negativ auf das Flugverhalten von Fledermäusen (Queren/Überfliegen der Trasse) auswirke. Diese Leitstrukturen, die ein zu tiefes Überfliegen der Straße verhindern, müssten als „Hop-over“ auch nach dem Ausbau zur Verfügung stehen. Andernfalls steige das Kollisionsrisiko mit Kraftfahrzeugen. Dies gelte z. B. für das Braune Langohr und die Fransenfledermaus.

Die Verbreiterung hat u. E. keine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos zur Folge, wenn die Veränderungen im trassennahen Gehölzbestand verglichen werden. Die Breite der Schneise im Wald im nördlichen Teilabschnitt (etwa 700 m) beträgt im Bestand ohne Radwege insgesamt ca. 10 m (Straßenbreite 6 m + Bankette und gehölzfreier Randstreifen). Im südlichen Teilabschnitt (etwa 900 m) bis zum künftigen Kreisel kommt der 2 m breite bestehende Radweg in einem Abstand von 10 m zur Straße hinzu. Zwischen Radweg und Straße wachsen nur abschnittsweise Einzelbäume oder kleine Heckenbestände. Die Breite der Straßenschneise liegt hier bei etwa 20 bis 25 m. Die Breite der künftigen Schneise ändert sich in großen Abschnitten nicht wesentlich, da die Straße überwiegend in Richtung zum Radweg verbreitert wird. Es verringert sich hier nur der Abstand zwischen Radweg und Straße. Nur im nördlichen Streckenabschnitt vergrößert sich die Breite. Es handelt sich nach Auffassung der Regierung nur um eine graduelle Änderung an einer bestehenden Gefahrenquelle; unvermeidbare Tötungen von Anhang IV – Arten im

Rahmen von Kollisionen mit Kraftfahrzeugen erfüllen nur dann den Tatbestand des Tötungs- bzw. Schädigungsverbots, wenn sich das Risiko durch das Straßenbauvorhaben signifikant erhöht. Daran fehlt es nach Auffassung des Fachgutachters des Vorhabensträgers, die wir für überzeugend erachten, auch deshalb, weil keine eindeutige Korrelation zwischen Verbreiterung der Trasse und Kollisionsrisiko für Fledermäuse hergestellt werden kann. So kann für strukturgebunden fliegende oder jagende Arten die breitere Schneise im nördlichen Abschnitt prinzipiell nicht nur eine größere Gefährdung aufgrund der längeren Querungslänge bewirken, sondern auch eine niedrigere Gefährdung aufgrund einer „schnelleren“ Querung, weil diese Stelle unattraktiv (geworden) ist.

Nach alledem führen die Änderungen im Lichtraumprofil nach unserer Auffassung vorliegend nicht zu einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos.

#### 2.3.5.2 Berücksichtigung der Naturschutzbelange

Bei der Erfüllung seiner Aufgaben hat der Straßenbaulastträger den Naturhaushalt und das Landschaftsbild zu schonen (Art. 9 Abs. 1 Satz 4 BayStrWG). Für Natur und Landschaft werden diese Belange konkretisiert durch die in § 1 BNatSchG enthaltenen Ziele des Naturschutzes, der Landschaftspflege und des Schutzes von Lebensräumen. Die sich hieraus ergebenden Anforderungen sind untereinander und gegen die sonstigen Anforderungen der Allgemeinheit an Natur und Landschaft abzuwägen. Mit Grund und Boden ist sparsam umzugehen. Bodenversiegelungen sind auf das notwendige Maß zu begrenzen (siehe z. B. § 1a BauGB und § 1 BBodSchG). Das betroffene Gebiet und die Beeinträchtigungen sind in den Unterlagen 12.1 und 12.2 beschrieben. Den Naturschutzbelangen steht nach der Rechtslage kein Vorrang zu (BVerwG, NuR 1996, 522); sie haben aber besonderes Gewicht (BVerwG, NVwZ 1991, 364) im Rahmen des Interessenausgleichs. Die landschaftspflegerische Begleitplanung gibt Aufschluss über den Bestand an Natur, Landschaft, Lebensräumen, Arten usw. und zeigt die Konflikte auf, die durch das Vorhaben verursacht werden. Diese Beeinträchtigungen lassen sich weder durch eine Variante noch durch zumutbaren Aufwand weiter verringern. Die Minimierungsmaßnahmen sind im Textteil der Unterlagen 1 und 12.1 beschrieben und in Unterlage 12.3 planerisch dargestellt. Unter Berücksichtigung dieser Gesichtspunkte und aller maßgeblichen anderen Belange wird das Vorhaben deshalb so, wie es beantragt wurde, für zulässig gehalten bzw. eine andere Lösung nicht für zumutbar angesehen.

### 2.3.5.3 Naturschutzrechtliche Kompensation (Folgenbewältigung)

#### 2.3.5.3.1 Eingriffsregelung

Nach den gesetzlichen Bestimmungen des § 15 BNatSchG hat der Vorhabensträger, der Eingriffe (siehe dazu § 14 BNatSchG) in Natur und Landschaft vornimmt,

- vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Beeinträchtigungen sind vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen, gegeben sind.
- verbleibende erhebliche Beeinträchtigungen auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder in sonstiger Weise zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen).

Ein Eingriff darf nicht zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft im Rang vorgehen.

Wird ein Eingriff zugelassen oder durchgeführt, obwohl die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind, hat der Verursacher Ersatz in Geld zu leisten. Die Ersatzzahlung bemisst sich nach den durchschnittlichen Kosten der nicht durchführbaren Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich der erforderlichen durchschnittlichen Kosten für deren Planung und Unterhaltung sowie die Flächenbereitstellung unter Einbeziehung der Personal- und sonstigen Verwaltungskosten. Die Ersatzzahlung ist von der zuständigen Behörde im Zulassungsbescheid oder, wenn der Eingriff von einer Behörde durchgeführt wird, vor der Durchführung des Eingriffs festzusetzen.

Dieses Entscheidungsprogramm des BNatSchG steht selbständig neben den fachplanungsrechtlichen Zulassungsregeln (BVerwGE 85, 348, 357). Die Prüfungsstufen sind einzuhalten. Es gilt aber auch das Übermaßverbot (BVerwG vom 18.3.2009, NVwZ 2010, 66, zur bis 28.2.2010 geltenden Rechtslage).

#### 2.3.5.3.2 Vermeidbarkeit / Unvermeidbarkeit der Beeinträchtigungen

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes (BVerwG vom 30.10.1992, NVwZ 1993, 565) stellt das Gebot, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft bei Eingriffen (also Veränderungen der Gestalt oder Nutzung

von Grundflächen, die die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich oder nachhaltig beeinträchtigen können) zu unterlassen (§ 15 Abs. 1 BNatSchG), striktes Recht dar. Die Planfeststellungsbehörde hat dieses Vermeidungsgebot also zu beachten, wobei jedoch der Begriff der Vermeidbarkeit nicht in einem naturwissenschaftlichen Sinn zu verstehen ist, sondern der rechtlichen Eingrenzung anhand der Zielsetzung der Eingriffsregelung bedarf. Als vermeidbar ist nach BNatSchG im Ergebnis eine Beeinträchtigung anzusehen, wenn das erforderliche Vorhaben an der vorgesehenen Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen unter verhältnismäßigem Mitteleinsatz verwirklicht werden kann. Das Vermeidungsgebot verlangt also nicht eine Unterlassung des Vorhabens, sondern die Vermeidung zu erwartender Beeinträchtigungen. Es gehört zur sog. Folgenbewältigung.

Die Planung entspricht diesem strikten naturschutzrechtlichen Gebot. Zunächst ist bei der Beschreibung der Vermeidung von Eingriffen die Wahl der bestandsorientierten Trasse und insbesondere bei Rabein die gegenüber der Ausgangsplanung deutlich verringerte Inanspruchnahme hochwertiger Lebensräume (Eichenbestand) zu nennen. Zusätzlich werden nach Abstimmung mit der Umweltbaubegleitung Bauzäune, Baumscheiben, Böschungsanpassungen zum Schutz der Gehölzbestände eingesetzt. Im Bereich des Mühldorfer Hart wird der Arbeitsstreifen auf die künftige Grundstücksgrenze beschränkt. Künftig wird in diesem Bereich ein neuer Waldmantel durch Unterpflanzung mit standortheimischen Sträuchern und Laubbäumen aufgebaut. Des Weiteren wird die St 2091 im Ausbaubereich unter Berücksichtigung landschaftsästhetischer, pflanzen- und tierökologischer Kriterien fachgerecht in das Gelände eingebunden. Je nach Standort sind vorgesehen Oberbodenandeckung und Pflanzung vorrangig autochthoner Pflanzen, geringe Bodenandeckung und Ansaat zur Entwicklung magerer Gras- und Krautfluren sowie Ansaat zur Entwicklung von Waldsäumen aus typischen Gräsern und Hochstauden auf Böschungsf lächen im Nahbereich von Wäldern. Sowohl höhere als auch unter Naturschutzbehörde haben auch ihr grundsätzliches Einverständnis mit der geänderten Planung erklärt. Wegen der näheren Einzelheiten wird auf den landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP - Unterlage 12.1) verwiesen. Nach Auffassung der Regierung ist damit dem Vermeidungsgebot des § 15 Abs. 1 BNatSchG in hinreichendem Umfang Rechnung getragen.

### 2.3.5.3.3 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, naturschutzrechtliche Abwägung

Die Pflicht zu möglichen Ausgleichsmaßnahmen nach § 8 Abs. 2 Satz 1, 2. Alt. BNatSchG alte Fassung war nach der Rechtsprechung des BVerwG (Urteil vom 30.10.1992, NVwZ 1993, 565 und Urteil vom 01.09.1997, NuR 1998, 41) striktes Recht, also einer Abwägung nicht zugänglich. Neben dem Ausgleich gibt es jetzt die Ersatzmaßnahme (§ 15 Abs. 2 BNatSchG).

Für die Ermittlung des Ausgleichsbedarfs sind maßgebliche Gesichtspunkte die Auswirkungen der Straßenbaumaßnahme auf die Arten- und Biotopausstattung im betroffenen Raum unter Einbeziehung der dadurch bedingten Unterbrechungen bzw. Störungen aller Wechselbeziehungen auf das Funktionsgefüge der Natur, auf das Landschaftsbild, die Erholung und den Naturgenuss und auf Boden, Wasser, Klima und Luft. Untersuchungsraum, -inhalt, -methode und -schwerpunkte wurden zutreffend festgelegt. Der Ausgleichsbedarf ist gemäß den sog. gemeinsamen Grundsätzen vom 21.06.1993 in Flächenbedarf umgerechnet, was hier keinen Bedenken begegnet.

Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist. Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neu gestaltet ist. Bei der Festsetzung von Art und Umfang der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind die Programme und Pläne nach den §§ 10 und 11 BNatSchG zu berücksichtigen.

Wie in den Unterlagen 12.1 T1 und 12.2 T1 dargestellt ist, verbleiben insbesondere folgende Beeinträchtigungen, die sich auf den Kompensationsbedarf auswirken:

#### a) Beeinträchtigung von Lebensräumen:

- Beeinträchtigungen im Mühldorfer Hart - Konfliktbereich 1:

Versiegelung, Überbauung und mittelbare randliche Beeinträchtigung von Lebensräumen im Mühldorfer Hart (größtenteils Nadelwald auf kiesigem Untergrund; Teilflächen Laubmischwald, Teilflächen am nördlichen Waldrand in der Biotopkartierung als naturnahe Feldgehölze erfasst); (Teil)Lebensraum mehrerer Fledermaus-Arten sowie streng geschützter Vogelarten

- Beeinträchtigungen nördlich des Waldrandes - Konfliktbereich 2:

Versiegelung, Überbauung und mittelbare randliche Beeinträchtigung von naturnahen Feldgehölzen nördlich des Waldrandes bei Rabein, mittelbare randliche Beeinträchtigung von naturnahen Lebensräumen in der Kiesgrube westlich von Reit (Lebensraum für Zauneidechse und Laubfrosch)

b) Beeinträchtigungen des landschaftlichen Funktionsgefüges:

- Beeinträchtigungen von Funktionsbeziehungen im Mühldorfer Hart mit lokaler Bedeutung - Konfliktbereich 1:

Zunahme der Beeinträchtigung von lokal bedeutsamen Funktionsbeziehungen innerhalb des großflächigen und strukturreichen Wald-Lebensraumkomplexes (v. a. Vögel, Fledermäuse)

- Beeinträchtigungen von Funktionsbeziehungen entlang von Linearstrukturen mit lokaler Bedeutung - Konfliktbereich 2:

Zunahme der Beeinträchtigung von lokal bedeutsamen Funktionsbeziehungen entlang des nördlichen Waldrandes des Mühldorfer Hart mit Hochstaudenfluren und Grünland (Vögel, Amphibien, Reptilien, Tagfalter, Heuschrecken)

c) Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden durch Versiegelung und Überbauung - Konfliktbereiche 1 und 2:

geringe Zunahme der Gefährdung von weitgehend unbelasteten Waldböden, welche durch den Ausbau im nördlichen Waldrandbereich zusätzlich betroffen sind, durch verkehrsbedingte Auswirkungen (Emissionen, Risiko des Schadstoffeintrags bei Unfällen)

Nachfolgende Maßnahmen sind zur Kompensation, d.h. Ausgleich und Ersatz, die nach der Novelle des Bundesnaturschutzgesetzes nunmehr gleichrangig nebeneinander stehen, vorgesehen; ihnen liegt das unter Nr. 3.5 der Unterlage 12.1 T1 dargestellte landschaftliche Leitbild mit vorrangigen Zielen zu Grunde.

Mit der Ausgleichsmaßnahme A 1 werden Amphibien- und Reptilienlebensräumen am nördlichen Waldrand des Mühldorfer Hart bei Rabein neu geschaffen. (CEF-

Maßnahme). Insgesamt sind hier auf einer Fläche von 0,8 ha folgende Maßnahmen vorgesehen:

- Anlage von Flachgewässern und wechselfeuchten Rohbodenstandorten
- Anlage von mageren Rohbodenstandorten
- Pflanzung von Gebüschgruppen und Einzelbäumen im Randbereich der Ausgleichsfläche
- Entwicklung von Krautsäumen durch natürliche Sukzession nach Initialansaat

Durch die Anlage von Flachgewässern und offenen Rohbodenstandorten werden für die Zielarten Reptilien (Schlingnatter, Zauneidechse) und Amphibien (Gelbbauchunke, Kleiner Wasserfrosch, Laubfrosch, Wechselkröte) neue Lebensräume geschaffen.

Für die Maßnahme A 1 ist aufgrund der Funktion als CEF-Maßnahme (Neuschaffung von Lebensräumen für Reptilien und Amphibien - siehe saP, Unterlage 12.4) eine Umsetzung im Herbst des Jahres vor Beginn der Ausbaumaßnahmen an der St 2091 vorgesehen. Nach Mitteilung des Vorhabensträgers erfolgt die Maßnahme auf dem Grundstück, das seit längerem in seinem Eigentum steht, noch im Laufe des Jahres 2011. Der Vorhabensträger hat im Anhörungsverfahren zugesagt, die Ausführungsplanung der landschaftspflegerischen Maßnahmen mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen und insbesondere auch die Herstellung der Amphibienlaichgewässer sowie der sonstigen Lebensraumstrukturen mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Die Lage der Ausgleichsfläche hat sich mit der 1. Tektur gegenüber der ursprünglichen Planung verändert, indem sie auf das benachbarte Flurstück verschoben wurde.

Da sich im Laufe des Verfahrens ergeben hat, dass ein Zugriff auf die ursprüngliche Ausgleichsfläche A 2 nicht mehr möglich ist, wurde mit der 1. Tektur das Ausgleichskonzept partiell umgeplant und wird nun eine Ersatzmaßnahme E 1 miteinbezogen. Mit der 2. Tektur vom 04.07.2011 wurde sodann auch eine verfügbare Fläche nachgewiesen und das Maßnahmeblatt E 1 den Antragsunterlagen beigelegt.

Mit der Maßnahme „Waldneuanlage am Mühldorfer Hart“ sollen auf einer Fläche von 1,070 ha naturnahe Waldlebensräume neu geschaffen werden, mit denen die Eingriffe in Natur und Landschaft im Mühldorfer Hart im Einwirkungsbereich der Trasse kompensiert werden. Zugleich wird mit der Maßnahme den Verpflichtungen

des Art. 9 BayWaldG Rechnung getragen. Im Einzelnen umfasst die Maßnahme E1 folgendes:

- Anlage von Laubmischwaldbeständen (Buche, Eiche, Edellaubholz bzw. Esche und Erle im Bereich des Bodenabtrags) im südlichen Anschluss an bestehende gewässerbegleitende Gehölzbestände an der Isen
- Anlage einer bodenfeuchten Mulde im Nahbereich der Isen
- Aufbau eines gestuften Waldmantels
- Entwicklung von Krautsäumen durch natürliche Sukzession

Mit der Maßnahme werden zugleich die lokal bedeutsamen Funktionsbeziehungen insbesondere auch mit Blick auf waldbewohnende Vogel- und Fledermausarten ausgeglichen.

Mit den beiden Maßnahmen A1 und E1 können die Eingriffe in den Naturhaushalt vollständig kompensiert werden. Die Ermittlung des Flächenbedarfs für die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erfolgte auf den oben schon angesprochenen sog. gemeinsamen Grundsätzen vom 21.06.1993

Auf agrarstrukturelle Belange wurde bei Ausgleich und Ersatz Rücksicht genommen, insbesondere werden für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden nur im notwendigen Umfang in Anspruch genommen. Vorrangig werden Maßnahmen zur Wiedervernetzung und der Aufwertung von Lebensräumen erbracht. Entsiegelte Flächen können wegen ihrer Lage in unmittelbarer Trassenähe mangels Eignung nicht für den Ausgleich herangezogen werden.

Da das Vorhaben in der Regel nur bei rechtlicher Sicherstellung dieser Maßnahmen zugelassen werden darf (BayVGH vom 24.01.1992, BayVBI 1992, 692), besteht für die Grundstücke und Teilflächen, auf denen solche Maßnahmen erforderlich sind, grundsätzlich die Notwendigkeit der Enteignung oder Zwangsbelastung (BVerwG vom 23.08.1996, UPR 1997, 36). Die einzelnen Grundstücke sind in den Grunderwerbsunterlagen (Planunterlage 14) aufgeführt. Für die Fläche der Maßnahme A 1 liegt eine Zustimmung des Eigentümers für einen einvernehmlichen Rechtserwerb durch den Baulastträger vor, wenngleich die Fläche noch nicht im Eigentum des Freistaates Bayern steht. Die Flächen für die Maßnahme E1 konnte der Straßenbaulastträger bereits freihändig erwerben. Damit ist eine hinreichende Sicherung der Fläche gewährleistet. Der Straßenbaulastträger behält aber die



Möglichkeit zu späteren Änderungen im Einvernehmen mit der Planfeststellungsbehörde (Art. 76 Abs. 2 BayVwVfG).

Auf die Belange der Eigentümer und Betriebe wurde Rücksicht genommen.

#### Einwendungen zu Ausgleich und Ersatz:

Soweit vom Bund Naturschutz eingewandt wurde, dass die Fläche für die Maßnahme A 1 wegen ihrer Lage unmittelbar am Nordrand des Mühldorfer Hart ungeeignet sei, weil es infolge Verschattung hauptsächlich vormittags zu einer verzögerten Erwärmung komme, ist dies durch die Vorlage eines Luftbildes vom Juli 2009 (Aufnahmezeit zwischen 9 und 10 Uhr) als widerlegt zu betrachten. Zudem hat das Bauamt in seiner Stellungnahme zu den Einwendungen gegen die 1. Tektur zugesagt, im Zuge der Ausführungsplanung die Lage der Mulden der Laichgewässer noch weiter so zu verschieben, dass eine optimale Eignung für die Zielarten erreicht werden kann. Soweit ferner bemängelt wurde, es sei dauerhaft eine Verbuschung zu vermeiden und Aussagen hierzu fehlten gänzlich in den Antragsunterlagen, wird auf das Maßnahmeblatt A 1 verwiesen, auf dem die Maßnahme samt Pflegearbeiten beschrieben ist.

Insgesamt ist festzustellen, dass nach Realisierung der landschaftspflegerischen Kompensationsmaßnahmen unter Beachtung der unter Ziffer A 3.4 dieses Beschlusses getroffenen Auflagen nach Beendigung der Straßenbaumaßnahme die dadurch verursachten Beeinträchtigungen kompensiert sind, so dass keine erhebliche Beeinträchtigung des Naturhaushaltes zurückbleibt und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet sein wird.

#### 2.3.6 Wald/Forstwirtschaft

Nach Art. 9 Abs. 2 Satz 1 BayWaldG bedarf die Rodung, d.h. Beseitigung von Wald zugunsten einer anderen Bodennutzungsart, der Erlaubnis. Diese wird von der Konzentrationswirkung der Planfeststellung umfasst, also durch diesen Planfeststellungsbeschluss ersetzt. Dabei ist der Grundsatz, dass die Erlaubnis zu erteilen ist, wenn keine Versagungsgründe vorliegen, sinngemäß auch im Planfeststellungsverfahren anzuwenden (Art. 9 Abs. 8 i.V.m. Abs. 4 bis 7 BayWaldG).

Auch die Aufforstung nicht forstlich genutzter Grundstücke mit Waldbäumen durch Saat oder Pflanzung bedarf gem. Art. 16 Abs. 1 Satz 1 BayWaldG der Erlaubnis, die im Rahmen der Konzentrationswirkung des Planfeststellungsbeschlusses erteilt wird.

Eine Ersatzaufforstung auf bislang nicht forstlich genutzten Flächen, die als Auflage in einer Rodungserlaubnis nach Art. 9 Abs. 2 BayWaldG oder in einer Satzung, Planfeststellung, Genehmigung und sonstigen behördlichen Gestattung auf Grund anderer Gesetze vorgesehen ist, bedarf keiner gesonderten Erlaubnis nach Art. 16 Abs. 1 BayWaldG. Im Rahmen dieser Verfahren ist jedoch zu prüfen, ob die materiell-rechtlichen Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis nach Art. 16 Abs. 2 BayWaldG gegeben sind.

Durch die geplante Baumaßnahme werden Waldflächen im Bereich des Mühldorfer Hart im Umfang von ca. 1,07 ha für Verkehrsflächen und Böschungen in Anspruch genommen. Wie eine Überprüfung auf Grund der Bannwaldverordnung Mühldorfer Hart vom 13.08.1990 ergeben hat, handelt es sich abweichend von der Formulierung im Erläuterungsbereich nicht um festgesetzten Bannwald, weil die Verordnung in § 3 den für den Ausbau der St 2091 notwendigen Trassenbereich ausdrücklich vom Geltungsbereich der Verordnung ausnimmt. Dessen ungeachtet ist zur Erhaltung der mit den Waldflächen im Naturraum verbundenen ökologischen Funktionen die Neuanlage von Waldflächen notwendig. Im Rahmen der Ersatzmaßnahme E 1, die mit der 2. Tektur zum Verfahrensgegenstand wurde, werden daher auf insgesamt ca. 1,07 ha naturnahe Waldbestände auf einem Grundstück bei Lochheim neu gegründet. Es wird dabei stabiler, naturnaher Laubmischwald mit abgestuftem Waldmantel und Krautsäumen entstehen. Der Fläche ist künftig als Wald gemäß Art. 2 BayWaldG zu werten. Eine an sich vorzugswürdige Waldneuanlage angrenzend an die Bannwaldgrenze scheitert daran, dass die entsprechenden Flächen nicht verfügbar sind. Die Maßnahme wurde im Übrigen fachlich mit dem Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Töging a. Inn abgestimmt.

## 2.3.7 Gewässerschutz

### 2.3.7.1 Entscheidungen im Rahmen der Konzentrationswirkung

Von der planfeststellungsrechtlichen Konzentrationswirkung werden auch die erforderlichen wasserrechtlichen Entscheidungen, z. B. für den Ausbau von Gewässern, Straßenbau im Wasserschutzgebiet, hier also der Bau in der Schutzzone III B, die zugunsten der Wasserversorger Gemeinde Ampfing, Stadtwerke Waldkraiburg, Mettenheimer Gruppe sowie Gemeinde Heldenstein festgesetzt ist, und an Gewässern, den Oberflächenwasserablauf usw. erfasst. Im Hinblick auf die mächtige Überdeckung des Grundwassers ist nach Tabelle 3 der RiStWaG auch bei der entsprechend hohen Verkehrsbelastung eine Versickerung

über bewachsene Bodenzone zulässig. Das WWA Rosenheim hat im Übrigen gegen die Versickerung von Niederschlagswasser in der Schutzzone keine Bedenken. Die Umweltauswirkungen sind zusammen mit denen der Straße abgehandelt und bewertet. Die Auswirkungen dieser Maßnahmen auf öffentliche und private Belange sind berücksichtigt.

Das planfestgestellte Vorhaben steht bei Beachtung der festgelegten Nebenbestimmungen mit den Belangen des Gewässerschutzes und der Wasserwirtschaft in Einklang.

#### 2.3.7.2 Begründung der wasserrechtlichen Erlaubnisse

Es ist vorgesehen, das Niederschlagswasser, das auf den Straßen anfällt und den Straßen aus dem Gelände zuläuft, zu sammeln und soweit wie möglich breitflächig über die Straßenböschungen bzw. in Sickermulden zu versickern. Dies entspricht dem Bestreben, die Filter- und Speicherkapazitäten des Bodens bestmöglich auszunutzen und das Niederschlagswasser dem Grundwasser zuzuführen (§ 55 Abs. 2 WHG). Dennoch sind darüber hinaus Einleitungen in das Grundwasser notwendig, um vor allem bei Starkregen das Niederschlagswasser schadlos abzuführen. Im Einzelnen wird Niederschlagswasser im Bereich von Bau-km 3+155 bis 3+365 (Einleitungsstelle 1) westlich des Straßenkörpers und von Bau-km 3+558 bis 3+664 (Einleitungsstelle 2) beidseits des Straßenkörpers über Mulden versickert.

Diese Einleitungen sind gemäß §§ 8 Abs. 1 und 9 WHG gestattungspflichtig. Die Gestattungen werden von der Konzentrationswirkung der Planfeststellung gemäß § 19 Abs. 1 WHG nicht erfasst, sondern unter Ziffer A 4.1 des Beschlusstextes gesondert ausgesprochen.

Die Gestattungen können gemäß §§ 12, 15, 55 und 57 WHG in der Form der gehobenen Erlaubnis erteilt werden. Bei Beachtung der unter Ziffer A 4.2 und 4.3 angeordneten Auflagen sind Beeinträchtigungen des öffentlichen Wohls sowie Rechtsbeeinträchtigungen und Nachteile für Dritte nicht zu erwarten. Die Auflagen beruhen auf § 13 WHG. Die Wasserrechtsbehörde (Landratsamt Mühldorf a. Inn) hat das Einvernehmen gemäß § 19 Abs. 3 WHG erklärt.

#### 2.3.8 Landwirtschaft als öffentlicher Belang

Das Vorhaben beansprucht in beschränktem Ausmaß Flächen, die bisher landwirtschaftlich genutzt sind. Die Überprüfung und Abwägung aller betroffenen Interessen ergibt jedoch, dass der Straßenbau dennoch mit den Belangen der

Landwirtschaft vereinbar ist. Dies gilt sowohl im Hinblick auf die vorhabensbedingte Belastung der Landwirtschaft allgemein als auch hinsichtlich der individuellen Betroffenheit einzelner Betriebe. Eine weitere Minderung der Eingriffe in die Belange der Landwirtschaft ist wegen der verkehrlichen Notwendigkeit und bei sachgerechter Bewertung anderer Belange nicht möglich. Über die Inanspruchnahme von Flächen hinaus sind die Belange der Landwirtschaft zwar noch durch weitere mittelbare Auswirkungen des Vorhabens (Anschneidungen) betroffen. Diese Beeinträchtigungen sind jedoch soweit wie möglich reduziert und letztendlich so gering, dass sie zusammen mit den Flächenverlusten der Zulässigkeit des Vorhabens nicht entgegenstehen.

Für das Straßenbauvorhaben einschließlich Ausgleichs- und Ersatzflächen werden rund 3,54 ha Fläche benötigt. Der Querschnitt und die Fahrbahnbreite sind im Hinblick auf die Verkehrsprognose, Güter- und Schwerverkehrsanteil sowie zur Anpassung an die bestehenden Anschlussstrecken erforderlich. Der Landverbrauch kann auch nicht durch Verzicht auf Teile der Maßnahme, insbesondere die naturschutzrechtlichen Kompensationsmaßnahmen verringert werden, wie sich aus den Erläuterungen zur Kompensationspflicht ergibt. Die agrarstrukturellen Belange sind berücksichtigt.

Das landwirtschaftliche Wegenetz wird zunächst durch den Öffentlichen Feld- und Waldweg von Bau-km 2+517 bis 3+150 erweitert und durch eine ausreichende Zahl von Kreuzungen, Ersatz- und Anwandwegen angepasst.

#### 2.3.9 Gemeindliche Belange

Dem Vorhaben stehen weder konkrete Planungen (Bauleitplanung) noch Vorstufen der Planungen der Gemeinde Ampfing sowie der Stadt Waldkraiburg entgegen. Denn weder die Darstellungen im Flächennutzungsplan der Stadt Waldkraiburg von Erweiterungsflächen für das bestehende Gewerbegebiet im Anschluss nach Norden noch die der Gemeinde Ampfing hinsichtlich eines Gewerbegebiets zwischen der A 94 und der GVS bei Holzheim kollidieren mit der verfahrensgegenständlichen Ausbauplanung. Beide Gemeinden haben dem Straßenbauvorhaben im Grunde zugestimmt.

#### 2.3.10 Denkmalschutz

Das Vorhaben kann auch unter Berücksichtigung des Denkmalschutzes, insbesondere des Schutzes von Bodendenkmälern zugelassen werden. Die für das

Vorhaben sprechenden Belange der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs gehen – soweit es überhaupt zu einem Konflikt kommt – den Belangen des Denkmalschutzes hier vor. Die in der Stellungnahme des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege dargestellten Gegebenheiten, wonach zum einen Fundamente des Rüstungswerks „Mühdorfer Hart“ des Dritten Reichs aus Luftbildbefunden, zum anderen aber auch mit dem Auffinden von Bodendenkmälern aus der frühmittelalterlichen Besiedlung zu rechnen ist, haben insgesamt unter Berücksichtigung der Verpflichtungen des Staates zum Schutz des archäologischen Erbes nicht den Stellenwert, dass im Ergebnis die Zulassung des Vorhabens unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schutzauflagen trotz der damit verbundenen möglichen Zerstörung von Bodendenkmälern abgelehnt werden müsste.

Sollten im Zuge der Bauausführung auch in der Stellungnahme des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege nicht aufgezeigte Bodendenkmäler mit nationaler Bedeutung auftreten, deren Schutz durch die vorgesehenen Auflagen nicht hinreichend gewährleistet wäre, hat die Planfeststellungsbehörde nach Art. 75 Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG die Möglichkeit, über dann möglicherweise gebotene ergänzende Schutzauflagen zur Abwendung unvorhergesehener Nachteile für Belange der Denkmalpflege zu entscheiden.

In allen anderen Fällen umfasst dagegen die vorliegende Entscheidung die denkmalschutzrechtliche Erlaubnis nach Art. 7 Abs. 1 DSchG sowohl hinsichtlich der bekannten Bodendenkmäler, der bezeichneten Verdachtsflächen als auch eventueller Zufallsfunde unter Beachtung der durch die Schutzauflagen A 3.7 vorgesehenen Maßgaben.

Die unter A 3.7.1 angeordneten Schutzauflagen dienen dem vorrangigen, vom Vorhabensträger im Rahmen der weiteren Detailplanung möglicherweise noch zu gewährleistenden Schutz der Bodendenkmäler vor Beeinträchtigungen bzw. im Fall unvermeidbarer Beeinträchtigungen dem angemessenen Ausgleich für die mit deren Zulassung verbundene Zurückstellung der Belange der Denkmalpflege gegenüber den für das Vorhaben sprechenden verkehrlichen Belangen. Obgleich die damit angeordnete Verpflichtung zur Durchführung von Sicherungsmaßnahmen gegenüber dem unveränderten Verbleib im Boden nur sekundäre Interessen der Denkmalpflege zu berücksichtigen vermag, bleibt auch diese Verpflichtung durch die für jedes staatliche Handeln geltenden Grundsätze der Erforderlichkeit, Verhältnismäßigkeit und Wirtschaftlichkeit begrenzt. Da diese Festlegungen beim jetzigen Planungsstand noch nicht abschließend möglich sind, bleiben sie zunächst einer einvernehmlichen

Regelung zwischen Vorhabensträger und Bayerischem Landesamt für Denkmalpflege vorbehalten, an deren Stelle soweit erforderlich auch eine ergänzende Entscheidung der Planfeststellungsbehörde möglich bleibt.

Durch die frühzeitige Anzeige des Beginns von Erdbauarbeiten kann zum einen die Durchführung bodendenkmalpflegerischer Maßnahmen abgestimmt werden, welche in der Vereinbarung zwischen Vorhabensträger und Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege festgelegt wurden. Zum anderen erhält das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege hierdurch Gelegenheit, nach erfolgtem Oberbodenabtrag Flächen fachlich zu beurteilen, für die der Vorhabensträger keine Voruntersuchungen durchführen muss (Verdachtsflächen ohne sichere Erkenntnisse).

#### 2.3.11 Träger von Versorgungsleitungen

In der Planfeststellung ist nur über das "Ob und Wie" der Leitungsänderung zu entscheiden, nicht jedoch über die Kosten. Da sich die Leitungsträger mit den im Bauwerksverzeichnis enthaltenen Maßnahmen einverstanden erklärt haben, müssen keine näheren Regelungen getroffen werden. Auf die Regelungen in A 3. wird verwiesen.

## **2.4 Private Einwendungen**

### 2.4.1 Bemerkungen zu Einwendungen, die von mehreren Betroffenen erhoben wurden:

#### 2.4.1.1 Flächenverlust

Für das Vorhaben selbst werden knapp 1,7 ha Fläche aus Privateigentum benötigt.

Die durch den Straßenbau entstehenden Auswirkungen (Grundverlust, Folgeschäden, Immissionen usw.) auf das Grundeigentum können durch noch schonendere Trassierung, Querschnittsgestaltung o. ä. nicht verringert werden. Hierauf wurde oben bei der Behandlung des Ausbaustandards und wird z. T. bei der Behandlung der einzelnen Einwendungen im Folgenden näher eingegangen.

Es ist aber von keinem Einwendungsführer vorgetragen noch sonst ersichtlich, dass damit die Existenz landwirtschaftlicher Betriebe tangiert wird.

Rein enteignungsrechtliche Fragen wegen unmittelbarer Eingriffe sind dem nachfolgenden Entschädigungsverfahren vorbehalten. Hiernach ist Entschädigung für den eintretenden Rechtsverlust und für sonstige, durch die Enteignung eintretende Vermögensnachteile zu leisten (Art. 8 BayEG). Art und Höhe der Entschädigung sind in den Grunderwerbsverhandlungen, die der

Straßenbaulastträger direkt mit den Betroffenen zu führen hat, oder im Enteignungs- bzw. Entschädigungsfestsetzungsverfahren zu regeln. Zu betonen ist, dass das Straßenbauamt Rosenheim zugesagt hat, im Rahmen verfügbarer Flächen sich um eine Ersatzlandbereitstellung zu bemühen.

#### 2.4.1.2 Beantragte Entscheidungen / Schutzauflagen (insbesondere zum Lärmschutz)

Art. 74 Abs. 2 BayVwVfG sieht Auflagen zum Wohle der Allgemeinheit oder zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer vor. Eine Entschädigung nach Art. 74 Abs. 2 Satz 3 BayVwVfG setzt einen Anspruch nach Satz 2 voraus (Surrogatprinzip), bildet also keine eigenständige Anspruchsgrundlage und normiert keine allgemeine Billigkeitsentschädigung (BVerwG, NJW 1997, 142). Die Festsetzung von Schutzauflagen ist eine gebundene Entscheidung, d. h. eine Auflage ist anzuordnen, wenn die rechtlichen Voraussetzungen gegeben sind und sie darf nicht angeordnet werden, wenn diese fehlen.

Unter mehreren geeigneten Maßnahmen kann - mit der gebotenen Rücksichtnahme - im Rahmen der planerischen Gestaltungsfreiheit entschieden werden.

Mehrere Einwendungsführer haben sich gegen die aus ihrer Sicht ansteigende Lärmbelastung gewandt. Die Darstellung oben unter C 2.3.4.1 zeigt aber, dass nach den Lärmberechnungen keine Steigerung der Lärmbelastung zu erwarten ist, weil die Straße jeweils von der Wohnbebauung abrückt und zudem ein lärmindernder Fahrbelag vorgeschrieben wird.

Es wird an dieser Stelle nochmals festgestellt, dass grundsätzlich die Möglichkeit besteht, beim Staatlichen Bauamt Rosenheim (freiwillige) Lärmsanierung zu beantragen. Das Bauamt hat im Erörterungstermin ausdrücklich die Einwendungsführer 11, 12, 13, und 14 (vgl. auch unten die Hinweise bei C. 2.4.2 zur Verschlüsselung) auf Ihre Befugnis hingewiesen, beim Bauamt einen Antrag auf freiwillige Lärmsanierung zu stellen; die Einwendungsführer hätten durchaus Chancen, insoweit nicht leer auszugehen. Allerdings stehe diese Lärmsanierung unter Haushaltsvorbehalt. Es wird daher den genannten Einwendern ausdrücklich empfohlen, einen Antrag auf freiwillige Lärmsanierung beim Staatlichen Bauamt Rosenheim zu stellen.

#### 2.4.1.3 Übernahme von Restflächen

Soweit von Seiten eines Einwendungsführers die Übernahme von Restflächen beantragt wurde, wird das Bauamt die Gesamtfläche erwerben.

Im Übrigen gilt folgendes: Für die Regulierung der unmittelbaren Folgen des planfestgestellten Vorhabens, wie Grundverlust usw., ist gemäß Art. 14 Abs. 3 GG und Art. 40 BayStrWG das Entschädigungsverfahren vorgesehen. Die Planfeststellung hat insoweit Vorwirkung, d. h. sie lässt zwar den Rechtsentzug grundsätzlich zu, regelt aber den Rechtsübergang als solchen nicht. Das Entstehen einer unwirtschaftlichen Restfläche ist erst Folge des unmittelbaren Grundentzuges, demnach ebenfalls dem Entschädigungsverfahren vorbehalten (Art. 6 Abs. 3 BayEG). Die Planfeststellungsbehörde darf insoweit keine Regelungen treffen (BVerwG, Urteil vom 14.05.1992, UPR 1992, 346).

Für die Betroffenen bietet diese Handhabung keine Nachteile, denn sie können bei Meinungsverschiedenheiten in der Frage der Übernahmepflicht im Entschädigungsverfahren ebenfalls den Rechtsweg beschreiten.

#### 2.4.1.4 Ersatzlandbereitstellung

Aus denselben Gründen muss die Planfeststellungsbehörde auch nicht über Anträge auf verbindliche Gestellung von Ersatzland entscheiden, denn auch insoweit enthält Art. 14 BayEG eine dem Art. 74 Abs. 2 BayVwVfG vorgehende Spezialregelung (BVerwG vom 27.03.1980, NJW 1981, 241 und BVerwG, UPR 1998, 149). Nach Art. 14 Abs. 3 BayEG kann die Enteignungsbehörde sogar nach Billigkeitsgrundsätzen, also denselben Grundsätzen wie bei fachplanungsrechtlichen Schutzauflagen, Ersatzlandgestellung anordnen. Die enteignungsrechtliche Vorschrift ist allerdings so ausgestaltet, dass eine Enteignung nicht unzulässig wird, falls ein bestehender Ersatzlandanspruch, z. B. wegen Fehlens von geeignetem Ersatzland (Art. 14 Abs. 1 Nr. 1, 2 oder 3 BayEG), nicht befriedigt werden kann.

#### 2.4.1.5 Umwege

Bei der Planung wurde versucht, die bestehenden öffentlichen Wegebeziehungen aufrechtzuerhalten bzw. zumindest keine erheblichen Umwege entstehen zu lassen.

Art. 17 BayStrWG schützt nur Zufahrten und Zugänge, also den unmittelbaren Kontakt nach außen, nicht jedoch die darüber hinausgehenden Verbindungen zu anderen Grundstücken (BVerwG, Urteil vom 27.04.1990, UPR 1990, 359, zu § 8a FStrG). Zufahrten werden nicht ersatzlos entzogen. Die Art und Weise der Verbindung eines Grundstücks mit anderen Grundstücken mittels des öffentlichen Wegenetzes oder der unveränderte Fortbestand einer bestimmten, auf dem



Gemeingebrauch beruhenden Verbindung, stellt keine Rechtsposition dar. Nach Art. 14 Abs. 3 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes gilt nichts anderes.

Bei Umwegen, die wegen der Durchtrennung von privaten Grundstücken entstehen, ist an sich ein Recht im Sinne des Art. 74 Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG betroffen (Eigentum oder Dienstbarkeit). Für derartige, unmittelbar durch die Grundabtretung entstehende Nachteile, gilt jedoch ausschließlich Entschädigungsrecht (Art. 11 BayEG), so dass Regelungen im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens nicht erfolgen können. Durch entsprechende Querungsmöglichkeiten und Parallel- oder Ersatzwege werden Nachteile durch Umwege gering gehalten, die Erschließung der Grundstücke jedenfalls sichergestellt.

#### 2.4.1.6 Nachteile durch Bepflanzung

Der Planfeststellungsbeschluss bezweckt keine Überwindung der nachbarrechtlichen Ansprüche. Zusätzlich ist durch diese Regelung sichergestellt, dass es zu keinen Nachteilen kommen wird, die gemäß Art. 74 Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG billigerweise nicht mehr zumutbar sein könnten. Dies gilt auch für die Straßenbepflanzung, die unter entsprechender Rücksichtnahme herzustellen ist.

Die Straßenbepflanzung gehört gemäß Art. 2 Nr. 3 BayStrWG zum Zubehör der Straße. Sie ist wesentlicher Inhalt der Straßenplanung. Ein Verzicht zugunsten anliegender Grundstücke ist auch unter Berücksichtigung der Eigentümerinteressen nicht möglich.

Die rechtlichen Regelungen zum Abstand von Pflanzen sind im Bayerischen Ausführungsgesetz zum BGB (AGBGB) enthalten. Gemäß Art. 50 Abs. 1 AGBGB gelten die zivilrechtlichen Abstandsvorschriften der Art. 47 ff. AGBGB nicht, soweit es sich um die Bepflanzung längs einer öffentlichen Straße handelt. Nach der öffentlich-rechtlichen Regelung in Art. 17 Abs. 4 BayStrWG kommt eine Entschädigung erst bei einer erheblichen Beeinträchtigung in Betracht. Eine größere Verschattung von Grundstücken allein stellt noch keine derartige Beeinträchtigung dar. Es müssen vielmehr noch besondere Umstände hinzukommen (Zeitler, BayStrWG, Art. 17, Rd.-Nr. 54).

#### 2.4.1.7 Linksabbiegespuren (insbes. bei Rabein und Reit)

Mehrere Einwender haben bei Rabein und Reit Linksabbiegespuren gefordert. Diesen Forderungen ist der Vorhabensträger aus Gründen der Verkehrssicherheit

mit der 1. Tektur nachgekommen. Die eingeplanten Änderungen sind oben unter C 2.3.3 dargestellt.

#### 2.4.1.8 Geschwindigkeitsbeschränkung und Ampelanlage

Von einigen Einwendungsführern wurde wegen der Gefährdungen beim Einbiegen von landwirtschaftlichen Fahrzeugen eine Geschwindigkeitsbeschränkung gefordert. Dieser Einwand übersieht, dass verkehrsrechtliche Anordnungen nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens sind. Unabhängig davon ist aber auf die Sichtweitenanalyse des Vorhabensträgers zu verweisen; danach sind Haltesichtweiten sowie auch Anfahrsichtweiten bei allen einmündenden Straßen und Wegen eingehalten. Ferner ist festzustellen, dass dem langsamen landwirtschaftlichen Verkehr mit der Ausbaumaßnahme westlich der Fahrbahn ein öffentlicher Feld- und Waldweg zur Verfügung gestellt wird. Damit entfallen zwar Fahrten mit landwirtschaftlichen Fahrzeugen auf dem Ausbauabschnitt der St 2091 nicht ganz, sie dürften aber deutlich seltener vorkommen. Dies hat auch das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Fürstenfeldbruck so bestätigt. Unabhängig davon bleibt es der Straßenverkehrsbehörde unbenommen, ggf. nach Behandlung durch die Unfallkommission eine notwendige Beschränkung anzuordnen. Diese Ausführungen gelten sinngemäß auch für die Forderung nach einer Lichtzeichenanlage an der Einmündung der GVS Holzheim – Eichheim; auch diese Forderung wird abgelehnt.

#### 2.4.1.9 Fußgängerquerungshilfe in Reit (bei Bushaltestelle)

Die Gemeinde Ampfing hat sich in ihren Stellungnahmen nachdrücklich für eine Fußgängerunterführung anstelle der oberirdischen Querungshilfe ausgesprochen. Diese sei insbesondere für die Schulkinder wegen der hohen Geschwindigkeit der LKWs zu gefährlich. Gegen die Ablehnung dieser Forderung vorrangig aus Gründen der Kosten von rd. 340.000 € hat die Gemeinde wiederum eingewandt, es ließen sich durch nicht behindertengerechten Ausbau etwa 10 % der Kosten einsparen. Mit dem Staatlichen Bauamt Rosenheim ist festzustellen, dass es dem Vorhabensträger nicht auferlegt werden kann, gegen eigene Vorgaben, die ihre Grundlage nicht nur in technischen Regeln sondern auch in Regelungen des Grundgesetzes wie in Art. 3 Abs. 3 Satz 2, zu verstoßen und einen nicht behindertengerecht geplante Maßnahme zu bauen. Hierzu wird auch auf die gesetzlichen Regelungen wie in Art 9 Abs. 1 Satz 5 BayStrWG, Art. 10 Abs. 2 Bayer. Behindertengleichstellungsgesetz – BayBGG – verwiesen, denen jedenfalls im Grundsatz eine Selbstverpflichtung des

Staates zu behindertengerechtem Bauen zu entnehmen ist. In diesem Zusammenhang ist unter dem 18.10.2011 auch ein Einführungserlass der Obersten Baubehörde im Bayer. Staatsministerium des Innern über das „Audit – Barrierefreies Bauen“ (Az. IIA1/IID9-4202-002/11) ergangen, der für staatliche Behörden bindend ist.

Dessen ungeachtet ist hier aber auch im Vergleich mit anderen Querungssituationen eine Unterführung nicht notwendig. Es geht hier um eine sehr überschaubare Zahl von täglich zum Bus zusteigenden Schulkindern (10-15). Zudem überzeugen uns neben den unverhältnismäßigen Kosten auch die Aspekte der fehlenden Akzeptanz und der mangelnden sozialen Kontrolle in der vergleichsweise abseits gelegenen Unterführung.

Der Vorhabensträger hat aber mitgeteilt, dass es außerhalb dieses Planfeststellungsverfahrens in einem Gespräch der Gemeinde Ampfing in der Obersten Baubehörde zu einer Einigung dergestalt gekommen ist, dass an der Querungsstelle aufgrund einer verkehrsrechtlichen Anordnung des Landratsamtes Mühldorf a. Inn eine Bedarfsampel aufgestellt wird, die vom RVO- bzw. Schulbus mit einem Funksignal bei Bedarf geschaltet wird. Mit dieser Zusage der Staatsbauverwaltung hat sich Gemeinde einverstanden erklärt.

#### 2.4.1.10 Vertretungskosten

Eine Erstattung der im Planfeststellungsverfahren entstandenen Rechtsvertretungskosten kann dem Straßenbaulastträger nicht auferlegt werden.

Die vorhandenen gesetzlichen Regelungen, z. B. § 121 Abs. 2 BauGB und Art. 43 BayEG, beschränken sich ausdrücklich auf das förmliche Enteignungsverfahren. Trotz der sog. Vorwirkung der Planfeststellung auf die Enteignung kann deshalb nicht an Stelle des Gesetzgebers hier die Erstattungsmöglichkeit erweitert werden. Im Grundabtretungsverfahren vor oder ohne Enteignungsverfahren mag anderes gelten, denn dabei geht es unmittelbar um die Abwendung der Enteignung (BGH, BRS 26, Nr. 79). Die Bindungswirkung der Planfeststellung auf das Enteignungsverfahren gemäß Art. 40 Abs. 2 BayStrWG und Art. 28 BayEG darf nicht mit dem gesonderten Entzug des Eigentums gleichgesetzt werden, wie es z. B. de Witt in NVwZ 1995, 31, tut. Auch die Eigentumsgarantie des Art. 14 GG zwingt den Gesetzgeber im übrigen nicht, eine Erstattungspflicht einzuführen, denn er darf gemäß Art. 14 Abs. 3 GG Art und Ausmaß der Entschädigung unter gerechter Abwägung der Interessen der Allgemeinheit und der Beteiligten regeln. Man kann

nicht unterstellen, dass er Fälle der enteignungsrechtlichen Vorwirkung mit denen des echten Entzugs gleichsetzen würde.

Eine analoge Anwendung des Art 80 BayVwVfG scheidet aus, denn er betrifft ausdrücklich nur Rechtsbehelfsverfahren, setzt also voraus, dass bereits eine Verwaltungsentscheidung ergangen ist, die unanfechtbar zu werden droht (BVerwG, NVwZ 1990, 59). Die Erstattung ist auch hier nicht in allen Fällen angeordnet, sondern nur, soweit der Widerspruch erfolgreich ist.

Eine Erstattung kommt also im Ergebnis nur in den gesetzlich geregelten Fällen in Betracht (BayVGH vom 26.06.1998, DÖV 1999, 80).

#### 2.4.2 Einzelne Einwender

Hinweis: Aus Datenschutzgründen werden die Einwendungsführer in diesem Beschluss mit Nummern angegeben. Aus Gründen der Vereinfachung haben wir in allen Fällen die Einzahl und die männliche Form gewählt. Den Gemeinden, in denen der Planfeststellungsbeschluss und die Planunterlagen öffentlich ausgelegt werden, wird eine Entschlüsselungsliste zur Verfügung gestellt. Nach Nennung des Namens werden den Einwendungsführern die zugehörigen Nummern durch Bedienstete der jeweiligen Gemeinde mitgeteilt. Den Einwendungsführern bzw. ihren Vertretern, denen der Planfeststellungsbeschluss schriftlich zugestellt oder auf Anforderung gemäß Art. 74 Abs. 5 Satz 4 BayVwVfG zugesandt wird, werden die Nummern direkt mitgeteilt.

##### 2.4.2.1 Einwender 11, 12, 13 und 14:

Mehrere Einwender haben mit Ihren Einwendungen Beeinträchtigungen durch den Verkehrslärm geltend gemacht. Auf die Ausführungen unter C. 2.3.4.1 wird verwiesen. Hinsichtlich der Einwendungsführer 11, 12, 13 und 14 wurde unter C 2.4.1.2 die Möglichkeit erläutert, Antrag auf (freiwillige) Lärmsanierung durch das Bauamt zu stellen.

##### 2.4.2.2 Einwender 16 :

Der Einwender ist Eigentümer eines Grundstücks von 96.297 m<sup>2</sup>, aus dem dauerhaft eine Teilfläche von 1872 m<sup>2</sup> und vorübergehend eine Teilfläche von 728 m<sup>2</sup> in Anspruch genommen werden sollen. Eine Verschiebung der Trasse nach Westen ist wegen der dortigen Bebauung nicht möglich. Mit der 1. Tektur wurde auch bereits die Breite des ÖFW deutlich reduziert. Die verbleibende Inanspruchnahme ist, sollen

die mit der Planung verfolgten Ziele erreicht werden, nicht zu vermeiden. Im Hinblick auf die Gesamtgröße des Grundstücks und darauf, dass nur randlich in das Grundstück Zerschneidung eingegriffen wird, ist der Eingriff durch den Einwendungsführer hinzunehmen. Soweit der Einwendungsführer im Übrigen Flächentausch gefordert hat, hat das Bauamt zugesagt, praktizierenden Landwirten nach Möglichkeit eine Tauschfläche zur Verfügung zu stellen. Ergänzend gilt das oben unter C 2.4.1.2.2 Ausgeführte.

#### 2.4.2.3 Einwender 17 :

Der Einwender ist Eigentümer eines Grundstücks von 53.100 m<sup>2</sup>, von dem 3.515 m<sup>2</sup> dauerhaft und 1.252 m<sup>2</sup> vorübergehend benötigt werden. Er hat einen Verkauf seines Grundstücks unter Hinweis darauf abgelehnt, dass er auf die Pachteinnahmen angewiesen sei. Eine völlige Schonung des Grundstücks ist nicht möglich; der Verlauf kann hier aus trassierungstechnischen Gründen nicht verschoben werden. Wir halten den Eingriff in das Grundeigentum aber angesichts der Gesamtgrundstückgröße für vertretbar. Die vergleichsweise geringe Entziehung von Flächenanteilen greift bei der Gesamtflächengröße die Eignung des Grundstücks als Pachtobjekt nicht an.

#### 2.4.2.4 Einwender 22 :

Aus dem Grundstück des Einwenders, das insgesamt 70.120 m<sup>2</sup> umfasst, werden für den Straßenbau 3.906 m<sup>2</sup> dauerhaft und 1.694 m<sup>2</sup> vorübergehend benötigt. Das Vorbringen des Einwendungsführers, der Ausbau stünde im Zusammenhang mit dem Bau der A 94 und deswegen sei entsprechend den „Sätzen der Autobahndirektion“ zu entschädigen, betrifft nicht das Planfeststellungsverfahren, sondern das Entschädigungsfestsetzungsverfahren. Dem Grunde nach hat sich der Einwender nicht gegen die Entziehung von Grundstücksteilen, die für das Bauvorhaben unverzichtbar sind, nicht gewehrt.

### 2.5 **Gesamtergebnis**

Unter Berücksichtigung aller im Verfahren bekannt gewordenen öffentlichen und privaten Belange lässt sich feststellen, dass der Ausbau der St 2091 nördlich Waldkraiburg auch unter Berücksichtigung der Auswirkungen auf die Umwelt und das Eigentum gerechtfertigt und vertretbar ist. Verstöße gegen striktes Recht sind nicht ersichtlich. Optimierungsgebote sind beachtet. Die Verkehrsbedeutung dieses Staatsstraßenabschnitts sowie die Verkehrsbelastung machen einen Ausbau

erforderlich, denn er wird den zeitgemäßen straßenbaulichen und verkehrstechnischen Anforderungen nicht gerecht. Der Ausbau orientiert sich dabei aber am Bestand und vermeidet daher Eingriffe in fremde Grundstücke und in den Naturhaushalt weitgehend. Bei Abwägung aller Belange erweist sich die Planlösung als vernünftig.

Die Nullvariante war schon nach der Grobanalyse auszuschneiden, weil sie dem Planungsziel nicht ansatzweise gerecht wird.

## **2.6 Begründung der straßenrechtlichen Verfügungen**

Die Einziehung, die Umstufung und die Widmung nach Bayer. Straßen- und Wegegesetz folgen aus Art. 6 Abs. 6, 7 Abs. 5, 8 Abs. 5 BayStrWG, soweit nicht Art. 6 Abs. 8 und Abs. 5 und Art. 8 Abs. 6 BayStrWG eingreifen.

## **3. Kostenentscheidung**

Die Entscheidung über die Kosten stützt sich auf Art. 1 Abs. 1 und Art. 2 Abs. 1 des KG vom 20.02.1998 (GVBl 5 / 1998, Seite 43). Der Freistaat Bayern ist von der Zahlung der Gebühr befreit nach Art. 4 Satz 1 Nr. 1 des KG.

## **4. Sofortige Vollziehbarkeit**

Gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Alt. 1 VwGO kann die Behörde, die den Verwaltungsakt erlassen hat, die sofortige Vollziehung eines Verwaltungsaktes im öffentlichen Interesse oder im überwiegenden Interesse besonders anordnen. Eine solche Anordnung setzt voraus, dass die Behörde bei ihrer Ermessensentscheidung im Rahmen einer umfassenden Interessenabwägung der für und gegen die Anordnung sprechenden Gründe zu dem Ergebnis kommt, dass das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung des Verwaltungsaktes das Interesse der vom Verwaltungsakt Betroffenen, den Vollzug des Verwaltungsaktes bis zu einer gerichtlichen Entscheidung aufzuschieben (Aufschubsinteresse), überwiegt. Das besondere Vollzugsinteresse erfordert jedenfalls im Grundsatz mehr als das bloße Interesse am Erlass des Verwaltungsaktes, in bestimmten Fällen kann es aber identisch sein. Das besondere Interesse an der Vollziehung ist gem. § 80 Abs. 3 Satz 1 VwGO schriftlich zu begründen.

Vorliegend ist die Regierung zu dem Ergebnis gekommen, dass das öffentliche Interesse am Sofortvollzug gegenüber dem Aufschubsinteresse der von der Entscheidung betroffenen Beteiligten überwiegt.

Dafür ist an erster Stelle die Verkehrsfreigabe der A 94 im Abschnitt Ampfing – Heldenstein und der Anschlussstelle Ampfing von Bedeutung, die nach Mitteilung der Autobahndirektion Südbayern Anfang November 2012 erfolgen wird. Der bau- und verkehrstechnische Zusammenhang zwischen den beiden Projekten liegt auf der Hand; eine mit der A 94 Anschlussstelle Ampfing abgestimmte Verkehrsfreigabe drängt sich geradezu auf. Demgegenüber würde eine spätere Verkehrsfreigabe der St 2091 weitere – vermeidbare – Verkehrssperrungen, Umleitungen und erneute Belastungen durch Baustellenverkehr verursachen. Das Bauamt hat in der Antragsbegründung, die wir uns insoweit zu eigen machen, detailliert dargestellt, wie in einer Bauzeit von 7 Monaten jeweils unter Vollsperrung getrennt in 2 Phasen die St 2091 zunächst vom künftigen Kreisverkehr bei Bau-km 0+900 (Daimler Straße/Mü 13) bis zum Bauende und sodann vom Bauanfang bis zum Kreisverkehr gebaut werden soll. Das Bauamt hat im Bauzeitenplan zunächst die vergaberechtlich notwendigen Zeiten mit knapp 2 Monaten angesetzt; die Gesamtbauzeit beträgt somit knapp 9 Monate. Für Anfang Februar 2012 ist die Veröffentlichung der Ausschreibung im Staatsanzeiger vorgesehen. Diesem Bauzeitenplan liegt nach den hiesigen Erfahrungen ein realistischer Zeitansatz zu Grunde.

Eine passend eingetaktete Verkehrsfreigabe der St 2091 wird dafür sorgen, dass der Verkehr flüssiger, reibungsloser und vor allem sicherer abgewickelt werden kann, als wenn kurze Zeit nach der Verkehrsfreigabe der A 94 die nächsten Verkehrssperrungen und Umleitungen als erneutes Provisorium - zumal auf hierfür nur bedingt geeigneten Kreisstraßen - erfolgen müssen. Auch die Anwohner des betroffenen Streckenabschnitts werden insgesamt in ihrer Wohnqualität weniger beeinträchtigt, wenn beide Baumaßnahmen mit den zwangsläufig einher gehenden Unannehmlichkeiten (Lärm, Staub, Schmutz, Einschränkung der Zufahrt, Umwegsverkehr) zeitgleich konzentriert durchgeführt und fertig gestellt werden.

Nicht zuletzt veranlasst auch die Unfallentwicklung im Streckenbereich seit 2008 die Straßenbauverwaltung dazu, eine ohnehin geplante Baumaßnahme, die ja auch die Verkehrssicherheit verbessern soll, schnell umzusetzen. Von 2008 bis 2011 (mit baustellenbedingter Sperrung von Mai bis August 2011) haben sich 19 Unfälle mit Verletzten, davon 2 mit Schwerverletzten ereignet. Der Anteil von Unfällen im Längsverkehr mit 21 % ist nach Mitteilung des Bauamtes als deutlicher Hinweis auf den schlechten baulichen Zustand der Straße zu verstehen.

Das Projekt war im 6. Ausbauplan für die Staatsstraßen in die „1. Dringlichkeit“ eingestuft, im (neuen) 7. Ausbauplan ist es in Stufe „1. Dringlichkeit – Überhang“

aufgenommen. Die notwendigen Haushaltsmittel, die der Freistaat Bayern im Doppelhaushalt 2011/2012 bereit stellt, können nach Ausschreibung und Vergabe abgerufen werden.

Demgegenüber erscheinen die Gesichtspunkte nachrangig, die für einen Aufschub der Vollziehung bis zur Bestandskraft des Planfeststellungsbeschlusses sprechen. Hier sind zunächst die Beeinträchtigungen des Eigentums betroffener Anlieger oder Landwirte zu sehen, die regelmäßig mit Blick auf den Grundrechtsschutz in Art. 14 des Grundgesetzes mit hohem Gewicht in die Abwägung einzustellen sind. Bei konkreter Betrachtung der Beeinträchtigung ist aber vorliegend festzustellen, dass weder große Flächen bzw. Grundstücksanteile einzelner Betroffener beansprucht werden noch Betriebe beeinträchtigt, geschweige denn gefährdet werden; vielmehr hat sich das Bauamt erfolgreich bemüht, mit der 1. Tektur nachteilige Wirkungen des Vorhabens, die in der Anhörung bekannt geworden sind, weiter zu reduzieren und bei einigen Betroffenen gar ganz auszuschließen. Vergleichbares gilt ferner für die Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft. Es handelt sich insgesamt um einen überschaubaren Eingriff, weil ja der bisherige Trassenbereich nicht oder nur geringfügig verschoben wird.

Bei dieser Sachlage kann dem Antragsteller das Recht eingeräumt werden, auf eigenes Risiko vom vorläufigen Baurecht Gebrauch zu machen. Die Regierung hält dies vorliegend auch mit der gesetzgeberischen Wertung, dass einer Anfechtungsklage als Ausfluss des Gebots effektiven Rechtsschutzes im Regelfall aufschiebende Wirkung zukommen soll, für vereinbar.

Ferner ist die Feststellung angebracht, dass die Einwendungsführer trotz ausdrücklichen Hinweises auf einen möglichen Sofortvollzug des Planfeststellungsbeschlusses im Erörterungstermin keine besonderen Umstände vorgetragen haben, aus denen sich ein berechtigtes Aufschubsinteresse ableiten ließe. Auch sonst sind solche Umstände weder aus den Einwendungsschreiben bekannt noch sonst ersichtlich.

Zur Klarstellung wird für etwaige Betroffene noch darauf hingewiesen, dass diese Anordnung für sich dem Staatlichen Bauamt Rosenheim als Vorhabensträger noch nicht das Recht verleiht, auf Flächen in privatem Eigentum zuzugreifen. Insoweit bedarf es zumindest einer Bauerlaubnis oder eines gesonderten Besitzeinweisungsverfahrens.



### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht München, Bayerstraße 30, 80335 München schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweis: Die Erhebung der Klage durch E-Mail ist nicht zulässig.

Nach § 6 Abs. 1 Nr. 5 Gerichtskostengesetz ist bei Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten mit Einreichung der Klage ein Gebührevorschuss zu entrichten.

### **Hinweis zur Auslegung des Plans**

Eine Ausfertigung dieses Planfeststellungsbeschlusses wird mit den unter Ziffer A.2 des Beschlusstextes genannten Planunterlagen in der Stadt Waldkraiburg und in der Gemeinde Ampfing zwei Wochen zur Einsicht ausgelegt. Ort und Zeit der Auslegung werden ortsüblich bekannt gemacht. Darüber hinaus kann der Beschluss im Volltext auf der Homepage der Regierung von Oberbayern unter [www.regierung-oberbayern.de](http://www.regierung-oberbayern.de) abgerufen werden.

München, den 24.11.2011  
Regierung von Oberbayern

Schreiber  
Regierungsdirektor